Döhrbruch 65 - 30559 Hannover - Telefon: 0511 36425-0 - Fax: 0511 36425-900 - E-Mail: info@lbn.de - Internet: www.lbn.de

Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung (VHB 2025)

- **Besonderer Teil LBN-BESSER+**

Versicherungsbedingungen für die Schutzbriefversicherung (VSB 2025)

- **Besonderer Teil LBN-SCHUTZBRIEF**

Versicherungsbedingungen für die Glasversicherung (AGIB 2025)

- **Besonderer Teil LBN-GLAS**

Allgemeine Bestimmungen (VHB 2025 / VSB 2025 / AGIB 2025)

- **Allgemeiner Teil**

Stand 01/2025

Inhaltsverzeichnis

Seite

Versicherungsbedingungen Hausrat (VHB 2025)

A. Besonderer Teil LBN-BESSER+ 4

Versicherungsbedingungen Schutzbrief (VSB 2025)

B. Besonderer Teil LBN-SCHUTZBRIEF 28

Versicherungsbedingungen Glas (AGIB 2025)

C. Besonderer Teil LBN-GLAS 35

Allgemeine Bestimmungen (VHB 2025 / VSB 2025 / AGIB 2025)

D. Allgemeiner Teil 39

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

eine **Hausratversicherung** schützt Sie vor den finanziellen Folgen von Sachschäden an Ihrem Hausrat. Versichert sind Schäden durch die in diesen Versicherungsbedingungen zusammengefassten Gefahren. Wird der Hausrat zerstört oder beschädigt, entschädigen wir Sie nach den untenstehenden Bestimmungen.

Bei einer notwendigen Wiederbeschaffung in gleicher Art und Güte und im neuwertigen Zustand berechnen wir Ihre Entschädigung nach dem Neuwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der Neuwert des zu versichernden Hausrats ist die Grundlage für die Versicherungssumme.

Wir übernehmen auch eine Reihe von Folgekosten (z. B. Schlossänderungskosten, Hotelkosten), die durch ein Schadenereignis entstehen.

Mit unseren **Schutzbriefen** versichern Sie bei Notfällen schnelle und umfangreiche Hilfeleistungen in den Bereichen Haus / Wohnung und Fahrrad. Der Schutzbrief Haus / Wohnung beinhaltet Handwerker- und Dienstleister-Services für den Notfall (z. B. Schlüsseldienst, Notheizung, Rohrreinigungs-Service). Bei dem Fahrrad-Schutzbrief bieten wir Ihnen zahlreiche Serviceleistungen, wenn Sie mit dem Fahrrad unterwegs sind und eine Panne oder einen Unfall haben.

Eine **Glasversicherung** schützt Sie vor den Folgen von Bruchschäden an vertraglich vereinbarten Gegenständen aus Glas oder Kunststoff.

Auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichten wir. Personenbezogene Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Ihre LBN-Sachversicherung

Ihrem besseren Verständnis dieser Versicherungsbedingungen dienen folgende rechtlich unverbindliche Begriffserläuterungen:

Versicherungsnehmer: Das sind Sie als unser Vertragspartner und Käufer des Versicherungsschutzes.

Versicherungsfall: Der Versicherungsfall ist das Ereignis, für das wir eine Entschädigung leisten.

Ausschlüsse: Ein Ausschluss beschreibt eine Gefahr, eine Schadenart oder eine Sache, für die kein Versicherungsschutz besteht. Ausschlüsse dienen der Abgrenzung des Leistungsversprechens und gewährleisten, dass der Versicherungsschutz kalkulierbar bleibt. Sie finden sie in den Bedingungen entweder als generelle Ausschlüsse oder in Bestimmungen zu einzelnen Schäden sowie bei der Beschreibung der versicherten Sachen.

Obliegenheiten: Das sind Ihre Verhaltenspflichten vor, während und nach dem Versicherungsfall. Zum Beispiel müssen Sie uns einen Versicherungsfall unverzüglich anzeigen, nachdem Sie von dieser Kenntnis erlangt haben. Wenn Sie Obliegenheiten verletzen, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.

Versicherungswert: Der Versicherungswert ist der Wert Ihres Hausrats, nach dem wir im Schadenfall entschädigen. Da die Hausratversicherung im Fall der notwendigen Wiederbeschaffung zum Neuwert entschädigt, ist dies der Betrag, den Sie aufwenden müssten, um Sachen neu zu erwerben. Für Kunstgegenstände und Antiquitäten ist es der Betrag, den Sie aufwenden müssten, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen. Bei in Ihrem Haushalt nicht mehr zweckgemäß verwendbaren Sachen, ist es der erzielbare Verkaufspreis.

Ausreichende Versicherungssumme und Vorsorge: Die Versicherungssumme ist ausreichend, wenn sie dem Wert Ihres Hausrats entspricht. Die Versicherungssumme ist maßgeblich für die Höhe des Beitrags. Oftmals erhöht sich der Wert des Hausrats während der Vertragslaufzeit, z. B. durch Neuanschaffungen. Deshalb stellen wir für Sie im Schadenfall je nach vereinbartem Tarif noch eine zusätzliche Vorsorgeversicherungssumme zur Verfügung. Die Versicherungssumme und die Vorsorge zusammen definieren die Höchstleistung im Schadenfall. Damit reduziert sich für Sie das Risiko, nicht ausreichend versichert zu sein.

Unterversicherungsverzicht: Der Untersicherungsverzicht bedeutet, dass der Versicherer im Versicherungsfall auf den Einwand einer Unterversicherung verzichtet. Mit dem Verzicht erfolgt bei der bedingungsgemäßen Entschädigungsberechnung kein Abzug, wenn die Entschädigungshöhe die vereinbarte Versicherungssumme inklusive des Vorsorgebetrags nicht übersteigt. Der Versicherer verzichtet auf den Einwand einer Unterversicherung, wenn die vereinbarte Versicherungssumme mindestens 650 EUR je Quadratmeter der Wohnfläche beträgt und kein weiterer Hausratversicherungsvertrag ohne Unterversicherungsverzicht für denselben Versicherungsort besteht.

Summenanpassung: Die Entschädigung zum Neuwert erfordert eine laufende Aktualisierung Ihrer Versicherungssumme. Die Anpassung der Versicherungssumme richtet sich nach dem Prozentsatz, um den sich der Preisindex für Ihren Hausrat verändert. Das soll Sie im Schadenfall vor einer Unterversicherung durch Preissteigerungen schützen.

Wohneinheit: Eine Wohneinheit sind in einem abgeschlossenen Zusammenhang liegende und zu dauerhaften Wohnzwecken bestimmte Räume in Wohngebäuden, welche die Führung eines Haushalts ermöglichen; d. h. mit eigenem abschließbarem Zugang, Küche / Kochnische und Bad / WC.

A. Besonderer Teil LBN-BESSER+

Inhaltsverzeichnis

		Seite
§ 1	Welche Gefahren sind versichert? Welche Gefahren sind zusätzlich versicherbar? Welche Schäden sind versichert?	**5**
§ 2	Welche generellen Ausschlüsse gibt es?	**5**
§ 3	Was ist unter Brand / Blitzschlag / Überspannung durch Blitz / Explosion zu verstehen? Welche Schäden sind zusätzlich versichert? Welche Schäden sind nicht versichert?	**5**
§ 4	Was ist unter Einbruchdiebstahl / Vandalismus nach einem Einbruch / Raub zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?	**6**
§ 5	Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?	**10**
§ 6	Was ist unter Naturgefahren (Sturm / Hagel / weitere Naturgefahren) zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind hier nicht versichert?	**11**
§ 7	Welche sonstigen Gefahren sind versichert?	**13**
§ 8	Sind Schäden, die grob fahrlässig verursacht werden, mitversichert?	**13**
§ 9	Welche Sachen sind versichert?	**13**
§ 10	Was gehört zum Hausrat?	**14**
§ 11	Was gehört nicht zum Hausrat?	**14**
§ 12	Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen?	**15**
§ 13	Was ist unter der Außenversicherung zu verstehen? Was beinhaltet sie?	**16**
§ 14	Welche Kosten sind versichert?	**16**
§ 15	Was sind Versicherungswert und -summe? Was sind die Grundlagen der Anpassung der Versicherungssumme?	**20**
§ 16	Was gilt bei einem Umzug in eine neue Wohneinheit?	**20**
§ 17	Wie wird die Entschädigung ermittelt? Was gilt bei einer Unterversicherung?	**21**
§ 18	Was sind Wertsachen? Was sind Wertschutzschränke? Welche Entschädigungsgrenzen gelten für Wertsachen? Sind Wertsachen im Kundenschließfach von Geldinstituten versichert?	**22**
§ 19	Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren?	**22**
§ 20	Wann wird die Entschädigung gezahlt und wie wird sie verzinst?	**23**
§ 21	Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (zusätzliche Obliegenheiten) hat der Versicherungsnehmer vor dem Versicherungsfall zu erfüllen?	**23**
§ 22	Welche besondere Obliegenheit nach dem Versicherungsfall hat der Versicherungsnehmer zu erfüllen?	**24**
§ 23	Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?	**24**
§ 24	Was gilt für wiederherbeigeschaffte Sachen?	**24**
§ 25	Was gilt bei Arbeitslosigkeit?	**24**
§ 26	Was bedeutet der Regressverzicht?	**25**
§ 27	Was gilt bei unklarer Zuständigkeit in Folge eines Versichererwechsels?	**25**
§ 28	Was ist die Verbesserungsgarantie?	**25**
§ 29	Was beinhaltet die GDV-Garantie?	**25**
§ 30	Was ist die Garantie der Mindeststandards „Arbeitskreis Beratungsprozesse“?	**25**
§ 31	Was bedeutet der LBN-Sofortschutz? (gegen Mehrbeitrag versicherbar)	**25**
§ 32	Was ist im LBN-Allgefahrenschutz versichert? (gegen Mehrbeitrag versicherbar)	**26**
§ 33	Was ist die LBN-Vorsorgegarantie? (gegen Mehrbeitrag versicherbar)	**27**

§ 1 Welche Gefahren sind versichert? Welche Gefahren sind zusätzlich versicherbar? Welche Schäden sind versichert?

Der Versicherer entschädigt für versicherte Sachen, die durch folgende Ereignisse (Gefahren) zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Ereignisse abhandenkommen:

- Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Verpuffung, Überschalldruckwellen, Fahrzeuganprall,
- Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat,
- Leitungswasser,
- Naturgefahren:

  Sturm, Hagel und bei zusätzlicher Vereinbarung die weiteren Naturgefahren (Elementargefahren) Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch,
- sonstige genannte Gefahren und Risiken.

§ 2 Welche generellen Ausschlüsse gibt es?

I. Ausschluss Krieg

Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

II. Ausschluss Kernenergie

Nicht versichert sind Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

§ 3 Was ist unter Brand / Blitzschlag / Überspannung durch Blitz / Explosion zu verstehen? Welche Schäden sind zusätzlich versichert? Welche Schäden sind nicht versichert?

I. Brand

Brand ist ein Verbrennungsvorgang durch Feuer.

II. Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Auch Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlussschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten können Blitzschlagschäden sein. Das ist der Fall, wenn über diese Schäden hinaus auf dem Grundstück des Versicherungsorts der Einschlag eines Blitzes zumindest durch Spuren nachweisbar ist.

III. Überspannung durch Blitz

Überspannung durch Blitz ist ein Schaden, der durch Überspannung, Überstrom oder Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten entsteht.

IV. Explosion / Verpuffung

Explosion und Verpuffung sind plötzlich verlaufende Kraftäußerungen, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhen. Der Unterschied zwischen Explosion und Verpuffung liegt in der Intensität der Kraftäußerung.

Die Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur unter besonderen Voraussetzungen vor. Die Wandung muss in einem solchen Umfang zerrissen werden, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet.

Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Reaktion hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

Mitversichert sind auch Explosionsschäden durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen (Blindgänger).

Auch wenn keine Explosion von Kampfmitteln aus beendeten Kriegen (Blindgänger) vorliegt, sind Schäden an versicherten Sachen, die durch eine Kampfmittelbeseitigung entstehen, subsidiär versichert. Die Ersatzpflicht besteht demnach nicht, wenn ein anderer Leistungsträger eintritt oder ein Haftpflichtanspruch gegen einen Dritten besteht.

V. Implosion

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.

VI. Überschalldruckwellen / Sogwirkung

Eine Überschalldruckwelle entsteht, wenn ein Luftfahrzeug die Schallgrenze durchflogen hat.

Als versichert gilt auch, wenn die Druckwelle durch einen Hubschrauber entsteht, ohne dass die Schallgrenze durchbrochen wird.

Auch Schäden durch die Sogwirkung eines Luftfahrzeugs sind versichert.

Ein Schaden liegt vor, wenn diese Druckwellen oder die Sogwirkung unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirken.

VII. Fahrzeuganprall

1. Luftfahrzeug oder sonstiger Flugkörper

Versichert ist der Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs oder sonstiger Flugkörper. Gleiches gilt für den Anprall oder Absturz seiner Teile oder seiner Ladung.

2. Straßen-, Schienen- und Wasserfahrzeug

Versichert ist der Anprall eines Straßen-, Schienen- und Wasserfahrzeugs. Gleiches gilt für den Anprall seiner Teile oder seiner Ladung.

Bei Straßen- und Wasserfahrzeugen gilt der Versicherungsschutz nur, wenn diese nicht vom Versicherungsnehmer betrieben und gehalten werden.

VIII. Zusätzlicher Versicherungsschutz

1. Seng- und Schmorschäden ohne Feuer

Versichert sind Seng- und Schmorschäden an versicherten Sachen, die entstehen, da die Gegenstände einer Feuer- oder einer Hitzequelle ausgesetzt werden, ohne dass es an der beschädigten Stelle tatsächlich gebrannt hat.

2. Rauch- und Rußschäden ohne Feuer

Versichert sind Rauch- und Rußschäden, die nicht durch ein Feuer nach Ziffer I entstehen.

3. Schäden durch Nutzwärme

Versichert sind Schäden an versicherten Sachen, wenn diese einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder sonstigen Zwecken ausgesetzt werden.

Dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

4. Schäden an Gefrier- und Kühlgut

Versichert sind Schäden an Lebensmitteln in Gefrier- oder Tiefkühlgeräten und Kühlschränken, die durch den Ausfall der Kühlvorrichtung aufgrund einer unvorhersehbaren Unterbrechung öffentlichen Stromversorgung (Netzausfall), eines blitzbedingten Überspannungsschadens nach Ziffer III oder eines unvorhersehbaren technischen Versagens entstehen.

5. Schäden an Gartenmöbeln und -geräten

Versichert sind Schäden durch Feuer nach Ziffer I an Gartenmöbeln und -geräten, die sich nicht dauerhaft am Versicherungsort, sondern auf dem Versicherungsgrundstück befinden.

Als Gartenmöbel und -geräte gelten ausschließlich folgende bewegliche Sachen:

- Arbeitsgeräte zur Pflege des Gartens (z. B. Rasenmäher / Rasenmähroboter), Blumentöpfe, Gartenskulpturen, Solarleuchten,
- Gartentische, -bänke, -stühle, -liegen, -aufbewahrungsboxen, Hollywoodschaukeln, Sitzgarnituren / Lounge-Möbel, Strandkörbe,
- Kinderspiel- und Sportgeräte, Kleintierkäfige, Sandkästen, Trampoline,
- Aufstellpools (nicht im Boden eingelassen), Pavillons, Sonnenschirme, Grills, Wäschespinnen / -ständer.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 6.000 EUR begrenzt.

6. Schäden an Kinderwagen / Rollstühlen / Rollatoren / Stützapparaten

Versichert sind Schäden durch Feuer nach Ziffer I an auf dem Versicherungsgrundstück abgestellten Kinderwagen, Rollstühlen, nicht versicherungspflichtigen Krankenfahrstühlen, Rollatoren und Stützapparaten des Versicherungsnehmers.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 6.000 EUR begrenzt.

7. Schäden an sonstigen Hausratgegenständen

Versichert sind Schäden durch Feuer nach Ziffer I an Hausratgegenständen, die sich nicht dauerhaft am Versicherungsort, sondern auf dem Versicherungsgrundstück befinden und nicht in den Ziffern 5 und 6 aufgeführt sind.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 6.000 EUR begrenzt.

8. Schäden durch Kurzschluss / Stromschwankungen

Versichert sind Schäden an versicherten Sachen, die durch Kurzschluss, Bildung von Lichtbögen, atmosphärische Elektrizität, Induktion, Blitzstromwanderwellen und Stromschwankungen entstehen.

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch

- Fehler und Mängel, welche bei Abschluss der Versicherung vorhanden und dem Versicherungsnehmer bekannt waren,
- die der Versicherungsnehmer vorsätzlich herbeiführt,
- unsachgemäße Handhabung,
- mechanisch einwirkende Gewalt,
- Konstruktions- und Materialfehler,
- Abnutzung, Verschleiß, allmähliche Einwirkung (z. B. Gase, Dämpfe, Wärme oder Feuchtigkeit).

Eine Entschädigung wird nur geleistet, soweit kein Schadenersatzanspruch gegenüber einem Dritten oder ein anderer Versicherungsschutz besteht.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 EUR begrenzt.

IX. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- Schäden durch Erdbeben. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.
- Schäden an Verbrennungsmotoren durch die im Verbrennungsraum der Maschine auftretenden Explosionen. Ferner Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern entstehen, und zwar durch den in ihnen auftretenden Gasdruck. Versicherungsschutz besteht aber, wenn diese Schäden Folge eines versicherten Schadenereignisses nach Ziffer I sind.

§ 4 Was ist unter Einbruchdiebstahl / Vandalismus nach einem Einbruch / Raub zu verstehen? Welche Schäden sind nicht versichert?

I. Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl ist in folgenden Fällen gegeben:

1. Unberechtigtes Eindringen in einen Raum eines Gebäudes

Das liegt vor, wenn der Dieb in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt, mit falschem Schlüssel oder mit Hilfe von anderen Werkzeugen eindringt.

Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde.

Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.

2. Aufbrechen eines Behältnisses in einem Raum eines Gebäudes

Das liegt vor, wenn der Dieb das in einem Raum befindliche Behältnis aufbricht. Das gilt auch, wenn er das Behältnis mit falschem Schlüssel oder mit Hilfe von anderen Werkzeugen öffnet.

Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde.

Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.

3. Einschleichen oder Verborgen halten

Das liegt vor, wenn der Dieb Sachen aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes entwendet, in das er sich zuvor eingeschlichen oder in dem er sich verborgen gehalten hatte.

4. Gewaltsame Sicherung des Diebesgutes

Der Dieb wird in einem Raum eines Gebäudes auf frischer Tat angetroffen und wendet Gewalt an, um sich den Besitz gestohlener Sachen zu erhalten. Eine Androhung von Gewalt mit Gefahr für Leib oder Leben ist der Anwendung von Gewalt gleichzusetzen.

5. Unberechtigtes Eindringen mit richtigem Schlüssel

Dies liegt in folgenden Fällen vor:

- Der Dieb dringt in den Raum eines Gebäudes mit einem richtigen Schlüssel ein oder öffnet dort damit ein Behältnis. Den richtigen Schlüssel hat sich der Dieb vorher durch Einbruchdiebstahl oder Raub nach Ziffer III beschafft. Der Einbruchdiebstahl oder Raub dieses Schlüssels kann auch außerhalb des Versicherungsorts erfolgt sein.
- Der Dieb dringt in einen Raum eines Gebäudes mit einem richtigen Schlüssel ein. Den richtigen Schlüssel hat sich der Dieb vorher durch Diebstahl beschafft. Dabei hat weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht. Der Diebstahl dieses Schlüssels kann auch außerhalb des Versicherungsorts erfolgt sein.

6. Eindringen über nicht versicherte Räume

Das liegt vor, wenn der Dieb in das Objekt, in dem sich der versicherte Hausrat befindet, in einen nicht versicherten Raum einbricht und von dort ohne zusätzliche Hindernisse in die versicherten Räumlichkeiten gelangt.

II. Vandalismus nach einem Einbruch

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter wie in Ziffer I 1 oder 5 beschrieben in den Versicherungsort eindringt und dort versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

III. Raub

Raub ist in folgenden Fällen gegeben:

1. Anwendung von Gewalt

Der Räuber wendet gegen den Versicherungsnehmer Gewalt an, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten.

Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl / Trickdiebstahl).

2. Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben

Der Versicherungsnehmer gibt Sachen heraus oder lässt sie sich wegnehmen, weil der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben androht. Dabei soll die angedrohte Gewalttat innerhalb des Versicherungsorts verübt werden. Bei mehreren Versicherungsorten ist der Versicherungsort maßgeblich, an dem die Drohung ausgesprochen wird.

3. Wegnahme nach Verlust der Widerstandskraft

Dem Versicherungsnehmer werden versicherte Sachen weggenommen, weil seine Widerstandskraft ausgeschaltet war. Der Verlust der Widerstandskraft muss seine Ursache in einer Beeinträchtigung des körperlichen Zustands des Versicherungsnehmers haben. Diese Beeinträchtigung muss unmittelbar vor der Wegnahme bestanden haben und durch einen Unfall oder eine sonstige nicht verschuldete Ursache wie z. B. eine Ohnmacht oder ein Herzinfarkt entstanden sein.

Dem Versicherungsnehmer stehen Personen gleich, die mit seiner Zustimmung in der Wohnung anwesend sind.

IV. Räuberische Erpressung

Bei einem versicherten Raub nach Ziffer III besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn die Heranschaffung der Sachen innerhalb des Versicherungsorts oder des Orts der Wegnahme oder Herausgabe erpresst wird.

V. Zusätzlicher Versicherungsschutz

1. Hausrat bei einem KFZ-Aufbruch

Versichert sind Schäden an versicherten Sachen, wenn sie durch Aufbrechen verschlossener Kraftfahrzeuge oder auf dem Kraftfahrzeug montierter verschlossener Dachboxen oder verschlossener Innenräume mit dem Kraftfahrzeug verbundener Kraftfahrzeuganhänger / Wohnwagen entwendet, zerstört oder beschädigt werden.

Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel oder anderer nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen der Türen oder Behältnisse bestimmter Werkzeuge gleich.

Bei einem Aufbruch eines Kraftfahrzeugs besteht für versicherte Sachen Versicherungsschutz bis zur Versicherungssumme.

Die Entschädigung je Versicherungsfall ist bei Aufbruch von Dachboxen / Kraftfahrzeuganhängern / Wohnwagen auf 5.000 EUR begrenzt.

Foto-, Film-, Video-, Computer-, Navigationsgeräte, Mobiltelefone sowie Zubehör dieser technischen Geräte sind bei einem Aufbruch von Dachboxen / Kraftfahrzeuganhängern / Wohnwagen bis 1.000 EUR versichert.

Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen nach § 18 Ziffer I. Ausgenommen für Urkunden besteht Versicherungsschutz bis 500 EUR.

2. Diebstahl von Gartenmöbeln / -geräten

Versichert ist der Diebstahl von Gartenmöbeln und -geräten, die sich auf dem Versicherungsgrundstück oder in gemeinschaftlich genutzten Räumen befinden.

Als Gartenmöbel und -geräte gelten ausschließlich folgende bewegliche Sachen:

- Arbeitsgeräte zur Pflege des Gartens (z. B. Rasenmäher / Rasenmähroboter), Blumentöpfe, Gartenskulpturen, Solarleuchten, Kleintierkäfige,
- Gartentische, -bänke, -stühle, -liegen, -aufbewahrungsboxen, Hollywoodschaukeln, Strandkörbe, Sitzgarnituren / Lounge-Möbel,
- Kinderspiel- und Sportgeräte, Sandkästen, Trampoline,
- Aufstellpools (nicht im Boden eingelassen), Pavillons, Sonnenschirme, Grills, Wäschespinnen / -ständer.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall für Kinderspiel- und Sportgeräte, Sandkästen und Trampoline auf 10 % der Versicherungssumme begrenzt.

3. Diebstahl von Wäsche / Bekleidung

Versichert ist der Diebstahl von Wäsche und Kleidungsstücken, die sich auf dem Versicherungsgrundstück oder in gemeinschaftlich genutzten Räumen befinden.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10 % der Versicherungssumme begrenzt.

4. Telefon- / Internetmissbrauch nach Einbruch

a. Telefonanschluss

Versichert sind die Telefonkosten nach einem Einbruch (Ziffer I) in die Wohneinheit, die der Täter durch Nutzung eines dort vorhandenen Telefons verursacht.

b. Internetzugang

Versichert sind die Kosten einer missbräuchlichen Nutzung des Internetzugangs, sofern dem Täter dies durch einen Einbruch möglich wird.

Der Versicherungsnehmer hat unverzüglich das Passwort zu ändern und die missbräuchliche Nutzung der zuständigen Polizei anzuzeigen.

Eine Entschädigung wird nur geleistet, soweit kein Schadenersatzanspruch gegenüber einem Dritten beansprucht werden kann oder ein anderer Versicherungsschutz besteht.

5. Kartenmissbrauch nach Einbruchdiebstahl / Raub

Versichert ist der Missbrauch von Kredit-, Scheck- und Kundenkarten nach einem Einbruchdiebstahl oder Raub durch den Täter, sofern nicht ein anderer Versicherungsschutz besteht.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

6. Technische, optische und akustische Sicherungsanlagen

Versichert sind nach einem Einbruch oder dem Versuch eines Einbruchs Schäden an technischen, optischen und akustischen Sicherungsanlagen, die der Sicherung des versicherten Hausrats dienen und sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden.

7. Vandalismus nach Einschleichen / Raub am Versicherungsort

Versichert sind Schäden durch Vandalismus, wenn sich der Täter in den Versicherungsort nach Ziffer I 3 einschleicht oder dort verborgen hält und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

Versicherungsschutz besteht auch für Schäden an versicherten Sachen durch Vandalismus bei oder nach einem Raub am Versicherungsort.

8. Vandalismus auf dem Versicherungsgrundstück

Versichert sind Schäden durch Vandalismus an versicherten Sachen auf dem Versicherungsgrundstück. Versicherungsschutz besteht auch, wenn sich die versicherten Sachen dauerhaft auf dem Versicherungsgrundstück befinden.

Als mutwillige Sachbeschädigung (Vandalismus) gilt jede vorsätzliche, unmittelbare Beeinträchtigung, Beschädigung und Zerstörung von versicherten Sachen durch unbekannte Dritte, soweit die Sachen sich in einem mangelfreien Zustand befunden haben.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch den Versicherungsnehmer selbst oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person verursacht werden.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

9. Diebstahl / Sachbeschädigung von Anlagen regenerativer Energieversorgung

Versichert ist der Diebstahl und die Sachbeschädigung von privat genutzten Anlagen regenerativer Energieversorgung (z. B. auch Balkonkraftwerke: sogenannte Steckersolaranlagen, steckerfertige Mini PV-Anlagen), die ausschließlich der versicherten Wohneinheit dienen und sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden.

Bei einem Diebstahl werden lose mit den versicherten Sachen verbundene und regelmäßig deren Gebrauch dienende Sachen nur ersetzt, wenn sie zusammen mit diesen entwendet werden.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.500 EUR begrenzt.

10. Trickdiebstahl

Versichert ist die Entwendung von versicherten Sachen durch Trickdiebstahl innerhalb des Versicherungsorts.

Trickdiebstahl liegt vor, wenn sich der Dieb, der durch Täuschung durch ihn oder weitere Mitwirkende Zutritt zum Versicherungsort verschafft und versicherte Sachen entwendet.

Werden Kredit-, Scheck- oder Kundenkarten entwendet, so leistet der Versicherer auch für den Missbrauch dieser Karten, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Die freiwillige Herausgabe von versicherten Sachen nach einer Täuschung stellt keinen versicherten Trickdiebstahl dar und ist nicht versichert.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.

11. Phishing

Versichert sind Vermögensschäden, die durch Phishing im Rahmen des Online-Bankings des Versicherungsnehmers mit seiner kontoführenden Bank entstehen.

a. Definition Online-Banking

Der Begriff Online-Banking bezeichnet die Abwicklung von Bankgeschäften über das Internet. Dies beinhaltet z. B. das Abfragen des Kontostandes oder einzelner Umsätze über die Durchführung von Überweisungen, die Einrichtung von Daueraufträgen bis hin zu individuellen Auswertungen der Kontobewegungen und Geldanlagen.

b. Definition Phishing

Als Phishing („Passwort fischen“) gilt ein Verfahren, bei dem Täter sich mit Hilfe gefälschter E-Mails vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten vom Versicherungsnehmer oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen verschaffen. Dabei nutzen die Täter typischerweise ein durch die Täuschung über die tatsächliche Identität erlangtes Vertrauensverhältnis aus. Mit den gewonnenen Daten nehmen die Täter unter der Identität des Inhabers im Online-Verkehr unerlaubte Handlungen vor. Als Vermögensschaden gilt hier nur die unmittelbar aus dem Phishing-Angriff resultierende Vermögenseinbuße in Höhe des abgebuchten Betrags.

c. Nicht versicherte Arten / Kosten / Schäden

Andere Arten des Ausspähens von vertraulichen Zugangs- oder Identifikationsdaten wie z. B. Pharming, sind nicht versichert.

Aus der Abbuchung resultierende Folgeschäden (z. B. Zinseinbußen, Kosten der Rechtsverfolgung oder in Rechnung gestellte Kosten der Bank) sind nicht versichert.

Der Versicherungsschutz umfasst keine Schäden, die das kontoführende Kreditinstitut ersetzt bzw. für die es haftet.

d. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

aa. Vor Eintritt des Versicherungsfalls

- Versicherungsschutz besteht, wenn der Schaden bei einer privaten Online-Banking-Aktion entstanden ist, die der Versicherungsnehmer in seiner versicherten Wohnung oder an seinem eigenen Laptop / portablen PC durchgeführt hat.
- Voraussetzung für die Entschädigungsleistung ist zudem, dass die Bank des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person einen aktuellen Online-Banking-Sicherheitsstandard verwendet.
- Mehrere Schäden stellen einen Versicherungsfall dar, wenn sie auf eine gemeinsame schadenursächliche Handlung (= Phishing-Angriff) zurückzuführen sind, bei der die Täter mehrere Zugangs- und Identifikationsdaten erlangt haben.
- Vor Eintritt des Versicherungsfalles muss der Versicherungsnehmer seinen Computer, den er zum Online-Banking nutzt, mit einem Schutz (z. B. einem Passwort) und einer Firewall sowie einer Virenschutzsoftware, die auf dem neuesten Stand gehalten wird, ausstatten.
- Virendefinitionen sind mindestens einmal in der Woche zu aktualisieren.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, kann der Versicherer den Vertrag unter den in § 3 Ziffer III Allgemeiner Teil beschriebenen Voraussetzungen kündigen oder die Leistung ganz oder teilweise verweigern.

bb. Nach Eintritt des Versicherungsfalls

Nach Eintritt des Versicherungsfalles muss der Versicherungsnehmer zusätzlich zu den in § 3 Ziffer III Allgemeiner Teil beschriebenen Obliegenheiten

- die kontoführende Bank ermächtigen, dem Versicherer alle erforderlichen Auskünfte zur Aufklärung des Versicherungsfalls zu erteilen und
- den Versicherungsfall unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, kann der Versicherer seine Leistung unter den in § 3 Ziffer III Allgemeiner Teil beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise verweigern.

e. Entschädigungsgrenze

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 4.000 EUR begrenzt.

12. Diebstahl von Waschmaschinen / Wäschetrocknern

Versichert ist der Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person aus gemeinschaftlich genutzten Räumen innerhalb des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohneinheit befindet.

13. Diebstahl von Haustieren / Kleinvieh / Futter / Streuvorräten

Versichert ist der Diebstahl von Haustieren, Kleinvieh, Futter und Streuvorräten auf dem Versicherungsgrundstück.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn eine gewerbliche und / oder landwirtschaftliche Tierhaltung betrieben wird.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

14. Diebstahl von Kinderwagen / Rollstühlen / Rollatoren / Stützapparaten

Versichert ist der Diebstahl von Kinderwagen, Rollstühlen, nicht versicherungspflichtigen Krankenfahrstühlen, Rollatoren und Stützapparaten sowie deren Zubehör.

Lose mit den versicherten Sachen verbundene und regelmäßig deren Gebrauch dienende Gegenstände werden nur ersetzt, wenn sie zusammen mit diesen entwendet werden.

15. Diebstahl aus Hausflur / Treppenhaus

Versichert ist der Diebstahl von versicherten Sachen aus dem Hausflur bzw. Treppenhaus des Versicherungsorts, sofern die Sachen dort dauerhaft aufbewahrt werden.

Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen nach § 18 Ziffer I und elektronische bzw. technische Geräte.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.

16. Diebstahl aus Schiffskabine / Schlafwagenabteil

Versichert ist der Diebstahl von versicherten Sachen aus einer Schiffskabine oder einem Schlafwagenabteil, sofern diese verschlossen waren und aufgebrochen werden.

Wertsachen nach § 18 Ziffer I sind bis 10.000 EUR versichert.

17. Diebstahl aus Wassersport- / Luftfahrzeug

Versichert ist der Diebstahl von versicherten Sachen, wenn sie durch Aufbrechen eines mit einem Sicherheitsschloss gesicherten und verschlossenen Innenraums eines Wassersportfahrzeugs oder eines Luftfahrzeugs entwendet werden.

Foto-, Film-, Video-, Computer-, Navigationsgeräte, Mobiltelefone sowie Zubehör dieser technischen Geräte sind bis 1.000 EUR versichert.

Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen nach § 18 Ziffer I. Ausgenommen Urkunden nach § 18 Ziffer I sind bis 500 EUR versichert.

Die Entschädigung ist insgesamt je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

18. Diebstahl während Krankenhaus- / Reha- / Kuraufenthalt / Kurzzeitpflege

Versichert ist der Diebstahl von versicherten Sachen aus dem Krankenzimmer bei Durchführung einer stationären Reha- / Heilmaßnahme in einem Krankenhaus oder bei einem Kuraufenthalt sowie bei einer stationären Kurzzeitpflege (maximal 3 Monate).

Foto-, Film-, Video-, Computer-, Navigationsgeräte, Mobiltelefone sowie Zubehör dieser technischen Geräte sind bis 3.000 EUR versichert.

Wertsachen nach § 18 Ziffer I sind bis 750 EUR versichert.

19. Diebstahl aus Praxisräumen

Versichert ist der Diebstahl von versicherten Sachen, die dem Versicherungsnehmer oder ein mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person bei einer ambulanten Behandlung aus den Praxisräumen des Arztes, Heilpraktikers, Osteopathen oder Physiotherapeuten entwendet werden.

Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen nach § 18 Ziffer I und für Foto-, Film-, Video-, Computer-, Navigationsgeräte, Mobiltelefone sowie Zubehör dieser technischen Geräte.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 300 EUR begrenzt.

20. Diebstahl durch Hausangestellte / Pflegepersonal

Versichert ist der Diebstahl von versicherten Sachen durch Hausangestellte oder Pflegepersonal des Versicherungsnehmers innerhalb des Versicherungsortes.

Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen nach § 18 Ziffer I.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.

21. Diebstahl am Arbeitsplatz

- Versichert ist der Diebstahl von versicherten Sachen am Arbeitsplatz des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person innerhalb der Bundesrepublik Deutschland während der Geschäftszeiten. Das Gleiche gilt für Studenten während eines Praktikums in der entsprechenden Einrichtung.

  Foto-, Film-, Video-, Computer-, Navigationsgeräte, Mobiltelefone sowie Zubehör dieser technischen Geräte sind bis 1.000 EUR versichert.

  Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen nach § 18 Ziffer I.

- Versicherungsschutz besteht auch, wenn sich versicherte Sachen (ausgenommen Arbeitsgeräte) dauerhaft am Arbeitsplatz befinden und bei einem Einbruchdiebstahl entwendet werden.

  Foto-, Film-, Video-, Computer-, Navigationsgeräte, Mobiltelefone sowie Zubehör dieser technischen Geräte sind bis 250 EUR versichert.

  Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen nach § 18 Ziffer I.

  Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 EUR begrenzt.

22. Diebstahl in der Schule / im Kindergarten / im Hort

- Versichert ist der Diebstahl von versicherten Sachen eines mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes im Schul-, Kindergarten- oder Hortgebäude innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und während der täglichen Schul- oder Betreuungszeit.

  Foto-, Film-, Video-, Computer-, Navigationsgeräte, Mobiltelefone sowie Zubehör dieser technischen Geräte sind bis 1.000 EUR versichert.

  Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen nach § 18 Ziffer I.

- Versicherungsschutz besteht auch, wenn sich versicherte Sachen dauerhaft im Schul-, Kindergarten- oder Hortgebäude befinden und bei einem Einbruchdiebstahl entwendet werden.

  Foto-, Film-, Video-, Computer-, Navigationsgeräte, Mobiltelefone sowie Zubehör dieser technischen Geräte sind bis 250 EUR versichert.

  Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen nach § 18 Ziffer I.

23. Diebstahl aus Spind / Schließfach im Außenbereich

Versichert ist der Diebstahl von versicherten Sachen, wenn sie durch Aufbrechen von abgeschlossenen Wert- / Schließfächern oder Spinden außerhalb eines Gebäudes entwendet werden.

Nicht versichert ist der Diebstahl außerhalb von Gebäuden aus sonstigen abgeschlossenen Behältnissen (z. B. Safe, Möbel, Koffer, Aktentasche).

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 300 EUR begrenzt.

24. Diebstahl beim Sport

Versichert ist der Diebstahl von Bekleidung, die dem Versicherungsnehmer oder ein mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person bei Ausübung einer Sportart aus den Umkleideräumen entwendet wird.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 250 EUR begrenzt.

25. Diebstahl von Gepäck

Versichert ist der Diebstahl von Gepäckstücken und deren Inhalt auf Urlaubsreisen innerhalb Europas.

Eine Entschädigung wird nur geleistet, soweit kein anderer Versicherungsschutz besteht.

Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen nach § 18 Ziffer I und für Foto-, Film-, Video-, Computer-, Navigationsgeräte, Mobiltelefone sowie Zubehör dieser technischen Geräte. Auch der Inhalt von Handtaschen und Tragetaschen ist nicht versichert.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.

26. Diebstahl im Hotel / in Gastronomie

Versichert ist der Diebstahl von Bekleidung aus Räumen eines Hotel- oder Gastronomiebetriebs, wenn sich der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person dort als Gast aufhält.

Keine Entschädigung wird geleistet für Taschen und deren Inhalt.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.

27. Diebstahl von Taschen

Versichert ist der Diebstahl von Hand-, Schulter-, Brieftaschen und Geldbörsen, die unmittelbar am Körper getragen werden, einschließlich des Inhalts.

Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen nach § 18 Ziffer I. Ausgenommen für Bargeld besteht Versicherungsschutz bis 100 EUR.

Die Entschädigung ist insgesamt je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

28. Diebstahl von Hör- / Sehhilfen / Zahnersatz

Versichert ist der Diebstahl von Hör- und Sehhilfen (nur geschliffene Gläser) sowie von Zahnersatz.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

Der Versicherungsschutz gilt ausschließlich für Versicherungsnehmer und die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Personen, die zum Schadenzeitpunkt das 60. Lebensjahr vollendet haben.

29. Diebstahl von Fahrrädern und Fahrradanhängern (gegen Mehrbeitrag versicherbar)

Sofern durch den Versicherungsnehmer gegen Mehrbeitrag beantragt und im Versicherungsschein dokumentiert, ist der Diebstahl von Fahrrädern und Fahrradanhängern bis zur vereinbarten Summe versichert.

a. Versicherte Sachen

Versichert sind Fahrräder (auch Elektrofahrräder z. B. E-Bikes / Pedelecs), für die keine Versicherungspflicht besteht, und Fahrradanhänger. Kinderroller gelten ebenfalls als mitversichert.

Lose mit den versicherten Sachen verbundene und regelmäßig deren Gebrauch dienende Gegenstände werden nur ersetzt, wenn sie zusammen mit diesen entwendet werden.

b. Obliegenheit zur Sicherung

Der Versicherungsnehmer muss das Fahrrad, den Fahrradanhänger und den Kinderroller durch ein verkehrsübliches Schloss gegen Diebstahl sichern, wenn diese nicht zur Fortbewegung eingesetzt werden.

c. Obliegenheit zum Nachweis

Der Versicherungsnehmer hat geeignete Unterlagen, die den Erwerb und die Identität (Hersteller, Marke und Rahmennummer) des Fahrrads und/oder des Fahrradanhängers zu belegen, zu beschaffen und aufzubewahren. Soweit dies unverhältnismäßig oder für den Versicherungsnehmer unzumutbar ist, kann er die Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale des Fahrrads und/oder des Fahrradanhängers anderweitig nachweisen kann.

Der Versicherer kann vom Versicherungsnehmer einen geeigneten Nachweis verlangen, dass das Fahrrad und/oder der Fahrradanhänger nicht innerhalb von drei Wochen nach der Entwendung wiedergefunden worden ist.

d. Entfall des Risikos

Der Versicherungsnehmer kann durch schriftliche Erklärung verlangen, dass dieser erweiterte Versicherungsschutz ab dem Zeitpunkt des Eingangs seiner schriftlichen Erklärung beim Versicherer entfällt.

e. Fahrrad / Fahrradanhänger als Reisegepäck

Versichert sind Schäden an Fahrrädern und Fahrradanhängern bis zur gegen Diebstahl vereinbarten Summe, sofern diese als Reisegepäck bei Annahmestellen öffentlicher Verkehrsmittel aufgegeben worden sind und während des Transports zerstört oder beschädigt werden.

f. Sachbeschädigung durch versuchten Fahrraddiebstahl

Versichert sind Schäden an Fahrradschlössern, die bei dem Versuch eines Fahrraddiebstahls entstehen.

Die Entschädigung ist insgesamt je Versicherungsfall auf 100 EUR begrenzt.

VI. Nicht versicherte Schäden

Versicherungsschutz besteht nicht für Schäden, die durch weitere Naturgefahren (Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch) verursacht werden. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

§ 5 Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen? Welche Schäden sind nicht versichert?

I. Versicherte Gefahren und Schäden

Unter die Gefahr Leitungswasser fallen:

- Leitungswasserschäden und
- Bruchschäden.

II. Leitungswasserschäden

Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus:

- Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen,
- den mit diesen Rohren bzw. Schläuchen verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen,
- Heizungs- oder Klimaanlagen,
- Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen,
- Wasserbetten oder Aquarien,
- Wassersäulen und Zimmerbrunnen.

Als Leitungswasser gelten auch

- Betriebsflüssigkeiten aus Heizungs- oder Klimaanlagen,
- Wasserdampf,
- gasförmige Stoffe aus innenliegenden Lüftungs- und Gasrohren,
- flüssige Stoffe aus Wärmepumpen-, Solarheizungs- und sonstigen Anlagen der regenerativen Energieversorgung.

Ausgenommen sind sonstige Flüssigkeiten, die zur Energieerzeugung bestimmt sind.

III. Bruchschäden

Soweit die folgenden Rohre und Installationen zum versicherten Hausrat gehören, sind folgende Bruchschäden innerhalb von Gebäuden versichert.

1. Frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren

- der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) und der Gasversorgung oder den damit verbundenen Schläuchen,
- von Heizungs- oder Klimaanlagen,
- von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen,
- der Regenentwässerung,
- von Anlagen der regenerativen Energieversorgung.

Das setzt voraus, dass diese Rohre kein Bauteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen (z. B. Wärmepumpe) sind.

2. Frostbedingte Bruchschäden an folgenden Installationen

- Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlussschläuche,
- Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Heizungs- oder Klimaanlagen,
- Anlagen der regenerativen Energieversorgung – ausgenommen sind Wärmepumpen.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

IV. Zusätzlicher Versicherungsschutz

1. Innenliegende Regenrohre / Regenwassernutzungsanlagen

Versichert sind Schäden durch bestimmungswidrig austretendes Wasser aus im Gebäude verlaufenen Regenrohren sowie Regenwassernutzungsanlagen. Das Wasser gilt als Leitungswasser.

2. Armaturen

Versichert sind die notwendigen Austauschkosten von Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse) anlässlich eines ersatzpflichtigen Rohrbruchschadens nach Ziffer III 1 im Bereich der Rohrbruchstelle, soweit der Versicherungsnehmer als Mieter dafür die Gefahr trägt.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 250 EUR begrenzt.

3. Inhalt eines Aquariums

Versichert sind Schäden an dem Inhalt eines Aquariums, die dadurch entstehen, dass Wasser aus dem Aquarium ausgetreten ist. Vom Versicherungsschutz umfasst sind Wasserlebewesen und -pflanzen, sofern diese artgerecht gehalten werden.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.

4. Plansch- und Reinigungswasser

Versichert sind Schäden durch Plansch- und Reinigungswasser, das beim Gebrauch bestimmungswidrig aus nicht mit dem Rohrsystem verbundenen Einrichtungen austritt.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2 % der Versicherungssumme begrenzt. Es gilt je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers von 250 EUR.

V. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen Schäden durch

- Schwamm sowie alle Arten von Hausfäulepilzen,
- Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau,
- Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch,
- Erdsenkung oder Erdrutsch, es sei denn, dass Leitungswasser nach Ziffer II die Erdsenkung oder den Erdrutsch verursacht hat,
- Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Wasserlösch- oder Berieselungsanlage.

Nicht versichert sind Schäden an

- Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.

§ 6 Was ist unter Naturgefahren (Sturm / Hagel / weitere Naturgefahren) zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

I. Sturm

1. Mindestwindstärke

Ein Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach der Beaufortskala (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km pro Stunde).

2. Alternativnachweis

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, wird Sturm unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer einen der folgenden Sachverhalte nachweist:

- Die Luftbewegung hat in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.
- Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein. Das gilt auch für Gebäude, die baulich mit dem versicherten Gebäude verbunden sind.

II. Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

III. Versicherte Sturm- / Hagelereignisse

Versichert sind nur Schäden, die wie folgt entstehen:

- Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude ein, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.
- Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.
- Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.
- Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.
- Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.

- Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

IV. Zusätzlicher Versicherungsschutz

1. Schäden an Gartenmöbeln und -geräten

Versichert sind Schäden durch Sturm oder Hagel an Gartenmöbeln und -geräten, die sich außerhalb des Versicherungsorts auf dem Versicherungsgrundstück befinden.

Als Gartenmöbel und -geräte gelten ausschließlich folgende bewegliche Sachen:

- Arbeitsgeräte zur Pflege des Gartens (z. B. Rasenmäher / Rasenmähroboter), Blumentöpfe, Gartenskulpturen, Solarleuchten,
- Gartentische, -bänke, -stühle, -liegen, -aufbewahrungsboxen, Hollywoodschaukeln, Strandkörbe, Sitzgarnituren / Lounge-Möbel,
- Kinderspiel- und Sportgeräte, Kleintierkäfige, Sandkästen, Trampoline, Balkonsichtschutz,
- Aufstellpools (nicht im Boden eingelassen), Pavillons, Sonnenschirme, Grills, Wäschespinnen / -ständer.

2. Schäden an sonstigen Hausratgegenständen

Versichert sind Schäden durch Sturm und Hagel nach den Ziffern I bis III an versicherten Sachen, die sich nicht dauerhaft außerhalb des Versicherungsorts auf dem Versicherungsgrundstück befinden und nicht in Ziffer 1 aufgeführt sind.

3. Schäden durch Witterungsniederschläge

Versichert sind Schäden an versicherten Sachen durch unmittelbare Einwirkung von Regen- und Schmelzwasser

- wenn Regen, Hagel oder Schnee durch Gebäudeöffnungen eintritt, die nicht durch Sturm oder Hagel verursacht werden, oder
- wenn Regen, Hagel oder Schnee nicht durch eine Gebäudeöffnung oder aufgrund von mangelhafter Beschaffenheit des Gebäudes eintritt.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3 % der Versicherungssumme begrenzt. Es gilt je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers von 250 EUR.

4. Sturmschäden ohne Mindestwindstärke

Versichert sind Schäden an versicherten Sachen durch wetterbedingte Luftbewegungen, wenn sich die Sachen in den versicherten Räumen nach § 12 Ziffer I befinden.

Die Windstärkenregelung nach Ziffer I 1 findet keine Anwendung.

V. Weitere Naturgefahren (gegen Mehrbeitrag versicherbar)

Sofern durch den Versicherungsnehmer gegen Mehrbeitrag beantragt und im Versicherungsschein dokumentiert, besteht Versicherungsschutz bis zur vereinbarten Summe, wenn aufgrund der aufgeführten Naturgefahren (Ziffern 1 bis 9) versicherte Sachen zerstört, beschädigt oder abhandenkommen.

1. Überschwemmung

Überschwemmung ist die Überflutung von Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks oder von unmittelbar angrenzenden Grund- und Bodenflächen, Straßen, Geh- und Radwegen mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser.

Dies gilt nur, wenn

- eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
- Witterungsniederschläge oder
- ein Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche als Folge einer Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder von Witterungsniederschlägen

die Überflutung verursacht haben.

2. Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

Dies gilt nur, wenn

- eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder
- Witterungsniederschläge

den Rückstau verursacht haben.

3. Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer einen der folgenden Sachverhalte nachweist:

- Die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens hat in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.
- Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein.

4. Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

5. Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

6. Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen. Mitversichert sind Schäden durch den Abgang von auf Dächern angesammelten Schnee- oder Eismassen.

7. Schmelzwasser

Schmelzwasser ist Wasser, das beim Schmelzen von Schnee und Eis entsteht. Versichert sind Schäden an versicherten Sachen, sofern diese unmittelbar durch das Schmelzwasser beschädigt oder zerstört werden.

Nicht versichert sind Schäden in Gebäuden, dessen Außenhülle geöffnet ist.

8. Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- und Eismassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.

9. Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und von Gasen.

10. Wartezeit

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Ablauf eines Monats ab Versicherungsbeginn. Besteht bereits Versicherungsschutz für diese Naturgefahren bei dem Vorversicherer, entfällt die Wartezeit.

11. Selbstbeteiligung

Es gilt je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers von 10 % der Schadensumme, mindestens 500 EUR und maximal 1.500 EUR.

VI. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen Schäden durch

- Sturmflut,
- Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen. Dies gilt nicht, wenn diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen,
- Grundwasser, soweit nicht infolge von Witterungsniederschlägen oder Ausuferung von oberirdischen Gewässern an die Erdoberfläche gedrungen,
- Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung, dies gilt nicht, soweit diese Gefahren durch ein versichertes Erdbeben ausgelöst wurden,
- Trockenheit oder Austrocknung.

Nicht versichert sind Schäden an

- Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen,
- Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden. Ausgenommen hiervon sind die Sachen nach Ziffer IV 1 und 2 sowie § 10 Ziffer III 3, 9 und 11.

§ 7 Welche sonstigen Gefahren sind versichert?

I. Innere Unruhen, Streik und Aussperrungen

1. Innere Unruhen

Versichert sind Schäden an versicherten Sachen, wenn die Sachen unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit inneren Unruhen eintreten zerstört oder beschädigt werden.

Eingeschlossen sind Schäden durch die Wegnahme bei Plünderungen in unmittelbarem Zusammenhang mit inneren Unruhen.

2. Streik und Aussperrungen

Streik ist eine gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Versichert sind Schäden an versicherten Sachen, wenn die Sachen unmittelbar durch Handlungen der streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einem Streik oder beim Widerstand gegen eine Aussperrung zerstört oder beschädigt werden.

3. Abgrenzung zur Staatshaftung

Ein Anspruch auf Entschädigung durch innere Unruhen, Streik und Aussperrung besteht nicht, soweit die Voraussetzungen für einen unmittelbaren oder subsidiären Schadenersatzanspruch aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts gegeben sind. Es besteht dann gegebenenfalls nur ein Anspruch auf Entschädigung für den Teil des Schadens, der die Höchstgrenzen aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts überschreitet.

4. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind Schäden, die vom Versicherungsnehmer oder anderen anwesenden Personen, die sich berechtigt in den versicherten Räumen aufhalten, verursacht werden.

II. Transportmittelunfall

Versichert sind Schäden an versicherten Sachen, wenn die Sachen durch einen Unfall mit Bus, Bahn, Taxi oder Mietwagen (PKW) zerstört oder beschädigt werden.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10 % der Versicherungssumme begrenzt.

III. Schäden durch Schalen- / Federwild / Waschbären

Versichert sind Schäden durch Schalen-, Federwild und Waschbären, wenn die Tiere in die Räumlichkeiten der Wohneinheit nach § 12 I gelangen und versicherte Sachen dadurch zerstört, beschädigt oder abhandenkommen.

Ersetzt werden zusätzlich folgende Kosten:

- zur Reinigung der Wohneinheit,
- für Reparaturen von Gebäudebeschädigungen der Wohneinheit,
- für das provisorische Verschließen von Öffnungen (Notschließung / -verschalung / -verglasung) der Wohneinheit.

Zum Schalen- und Federwild gehören unter anderem Schwarz-, Rot- und Rehwild, Wildtauben, -gänse, -enten, Möwen und Kolkraben (nach § 2 III Bundesjagdgesetz).

IV. Schäden durch Marder

Versichert sind Schäden durch Marderbisse an Kabeln im Versicherungsort sowie an Kabeln von versicherten Antennenanlagen. Folgeschäden sind nicht mitversichert.

V. Schäden an Wäsche durch technischen Defekt

Versichert sind Schäden an Wäsche, die durch einen technischen Defekt einer Waschmaschine oder eines Wäschetrockners während des Wasch- bzw. Trocknungsvorgangs entstehen.

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch

- Fehler und Mängel, welche bei Abschluss der Versicherung vorhanden und dem Versicherungsnehmer bekannt waren,
- die der Versicherungsnehmer vorsätzlich herbeiführt,
- unsachgemäße Handhabung / Bedienung,
- mechanisch einwirkende Gewalt,
- Konstruktions- und Materialfehler.

§ 8 Sind Schäden, die grob fahrlässig verursacht werden, mitversichert?

I. Herbeiführung des Schadens

Versichert sind Schäden aus einem Versicherungsfall, den der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant grob fahrlässig verursacht hat.

II. Verletzung von Sicherheitsvorschriften und Obliegenheiten

Versichert sind Schäden aus einem Versicherungsfall, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant grob fahrlässig Sicherheitsvorschriften und Obliegenheiten nach § 3 Ziffer III 1 Allgemeiner Teil sowie §§ 21 bis 23 verletzt.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall bis 7.500 EUR ohne Anrechnung eines Verschuldens versichert.

Soweit der Schaden diese Summenbegrenzung übersteigt, wird der übersteigende Betrag nach den entsprechenden Bestimmungen in § 3 Allgemeiner Teil in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers oder seines Repräsentanten entsprechenden Verhältnis gekürzt.

§ 9 Welche Sachen sind versichert?

Versichert ist der gesamte Hausrat innerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsorts.

Hausrat, der anlässlich eines - auch unmittelbar bevorstehenden - Versicherungsfalls aus dem Versicherungsort entfernt und bei dieser Gelegenheit zerstört oder beschädigt wird oder abhandenkommt, ist versichert.

Hausrat außerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsorts ist nur im Rahmen der Außenversicherung nach § 13 versichert. Er ist auch versichert, soweit dies zusätzlich vereinbart ist.

§ 10 Was gehört zum Hausrat?

I. Hausratgegenstände

Zum Hausrat gehören alle Sachen, die dem Haushalt des Versicherungsnehmers zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen.

II. Wertsachen und Bargeld

Wertsachen und Bargeld gehören ebenfalls zum Hausrat. Hierfür gelten besondere Voraussetzungen und Entschädigungsgrenzen nach § 18.

III. Weitere versicherte Sachen

Ferner gehören zum Hausrat:

1. In das Gebäude eingefügte Sachen

- Alle in das Gebäude eingefügten Sachen (z. B. Einbaumöbel und Einbauküchen). Dies gilt aber nur, wenn der Versicherungsnehmer diese als Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat. Er muss aufgrund dessen hierfür die Gefahr tragen.

2. Anbaumöbel und Anbauküchen

- Anbaumöbel und Anbauküchen, die serienmäßig vorgefertigt und lediglich mit geringem Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind.

3. Antennenanlagen und Markisen

- Privat genutzte Antennenanlagen und Markisen, die ausschließlich der versicherten Wohnung nach § 12 dienen. Diese müssen sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt.

4. Land-, Modell- und Spielfahrzeuge

- Selbstfahrende Krankenfahrstühle, Go-Karts, Rasenmäher, Modell- und Spielfahrzeuge, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind, und sonstige nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge bis 6 km/h Höchstgeschwindigkeit.

5. Wasserfahrzeuge

- Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfgeräte.

6. Luftfahrzeuge

- Fall- und Gleitschirme sowie nicht motorisierte Flugdrachen und ferngelenkte Flugmodelle einschließlich deren Zubehör.

7. Arbeitsgeräte / Einrichtungsgegenstände / Handelswaren / Musterkollektionen / selbst hergestellte Sachen

- Arbeitsgeräte, Einrichtungsgegenstände, Handelswaren, Musterkollektionen und selbst hergestellte Sachen, die dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person ausschließlich zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken dienen.
- Handelswaren, Musterkollektionen und selbst hergestellte Sachen sind bis 20.000 EUR mitversichert.

8. Haustiere / Nutztiere

- Haustiere, d. h. Tiere, die regelmäßig artgerecht im Haushalt des Versicherungsnehmers nach § 12 Ziffer I gehalten werden (z. B. Fische, Katzen, Vögel).
- Nutztiere, die artgerecht und zum eigennützigen Zweck des Versicherungsnehmers (Selbstversorger) innerhalb des Versicherungsorts und/oder auf dem Versicherungsgrundstück gehalten werden (z. B. Rinder, Kühe, Schafe, Schweine, Geflügel).

  Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.

  Nutztiere, die einem beruflichen oder gewerblichen Zweck dienen, sind nicht versichert.

9. Technische, optische und akustische Sicherungsanlagen

- Technische, optische und akustische Sicherungsanlagen, die der Sicherung des versicherten Hausrats dienen und sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden.

10. Kraftfahrzeugteile /-zubehör / mobile Ladestation

- Dachboxen und Autokindersitze, die zum Zeitpunkt des Schadeneintritts nicht fest mit dem Fahrzeug verbunden sind, sowie gelagerte Sommer- / Winterreifen inklusive Felgen.

  Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsorts und die Entschädigung für diese Sachen ist je Versicherungsfall auf 3 % der Versicherungssumme begrenzt.
- Mobile Ladestationen für Elektrofahrzeuge.

  Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsorts und die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.500 EUR begrenzt.

11. Anlagen regenerativer Energieversorgung

- Privat genutzte Anlagen regenerativer Energieversorgung (z. B. auch Balkonkraftwerke: sogenannte Steckersolaranlagen, steckerfertige Mini PV-Anlagen), die ausschließlich der versicherten Wohneinheit dienen und sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden.

  Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.500 EUR begrenzt.

IV. Fremdes Eigentum

Zum Hausrat gehört auch fremdes Eigentum nach Ziffer I bis III, das sich im Haushalt des Versicherungsnehmers befindet. Das gilt nicht für Sachen von Mietern bzw. Untermietern des Versicherungsnehmers; es sei denn, diese sind ihnen vom Versicherungsnehmer überlassen worden.

§ 11 Was gehört nicht zum Hausrat?

Nicht zum Hausrat gehören

- Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in § 10 Ziffer III 1 genannt.
- Vom Gebäudeeigentümer eingebrachte oder in sein Eigentum übergegangene Sachen, für die er die Gefahr trägt. Sofern diese Sachen danach durch den Mieter oder Wohnungseigentümer ersetzt werden, sind diese ebenfalls nicht versichert.
- Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, unabhängig von deren Versicherungspflicht, sowie Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern, soweit nicht unter § 10 Ziffer III 4 genannt.
- Luft- und Wasserfahrzeuge, unabhängig von deren Versicherungspflicht, einschließlich nicht eingebauter Teile, soweit nicht unter § 10 III 5 und 6 genannt.
- Hausrat von Mietern und Untermietern in der Wohneinheit des Versicherungsnehmers, es sei denn, dieser wurde ihnen vom Versicherungsnehmer überlassen.
- Sachen im Privatbesitz, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag (z. B. für Schmucksachen und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente bzw. Jagd- und Sportwaffen) versichert sind.

- Elektronisch gespeicherte Daten und Programme. Kosten für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten und Programme sind nur versichert, soweit dies zusätzlich vereinbart ist.

§ 12 Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen?

I. Versicherungsort

Versicherungsort ist die im Versicherungsschein bezeichnete Wohneinheit. Zur Wohneinheit gehören

1. Versicherte Räume

- Diejenigen Räume, die Wohnzwecken dienen und eine selbständige Lebensführung ermöglichen. Dies sind die ausschließlich vom Versicherungsnehmer privat genutzten Flächen eines Gebäudes. Der Nutzung durch den Versicherungsnehmer steht eine Nutzung durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, gleich.
- Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, gehören nicht zur Wohneinheit. Ausgenommen sind Räume, die wiederum ausschließlich über die Wohneinheit zu betreten sind.

2. Loggien, Balkone, Terrassen und Nebengebäude

- Loggien, Balkone sowie an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen. Gleiches gilt für ausschließlich vom Versicherungsnehmer zu privaten Zwecken genutzte Räume in Nebengebäuden einschließlich Garagen. Diese müssen sich auf dem Grundstück befinden, auf dem sich die versicherte Wohneinheit befindet. Der Nutzung durch den Versicherungsnehmer steht eine Nutzung durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, gleich.

3. Gemeinschaftliche Räume

- Gemeinschaftlich genutzte, verschließbare Räume, in dem Hausrat bestimmungsgemäß vorgehalten wird (z. B. ausgewiesene Stellflächen in Fluren, Fahrrad- / Waschkeller). Diese müssen sich auf demselben Grundstück befinden, auf dem sich die versicherte Wohneinheit befindet.

4. Garagen außerhalb des Versicherungsgrundstücks

- Privat genutzte Garagen, soweit sich diese am Wohnort des Versicherungsnehmers befinden.

5. Gewerblich genutzte Räume

- Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, auch wenn diese nicht über die Wohneinheit zu betreten sind.

  Die Entschädigung ist in diesen Räumen je Versicherungsfall auf 20 % der Versicherungssumme und maximal 20.000 EUR begrenzt.

II. Versicherungsgrundstück

Das Versicherungsgrundstück ist das Flurstück oder sind die Flurstücke, auf dem die im Versicherungsschein bezeichnete Wohneinheit liegt.

Stehen auf einem Flurstück mehrere Gebäude, ist derjenige Teil des Flurstücks Versicherungsgrundstück, der durch Einfriedung oder anderweitige Abgrenzung ausschließlich zu der versicherten Wohneinheit gehört.

III. Eingelagerter Hausrat

Außerhalb des Versicherungsorts besteht, sofern gesondert vereinbart, Versicherungsschutz für eingelagerten Hausrat in Lagerhäusern, Speditionen und vergleichbaren Einrichtungen, wenn die Gebäude die Voraussetzungen der Bauartklasse I, II oder III erfüllen.

Der Versicherungsschutz gilt maximal bis 12 Monate.

Nicht versichert sind Wertsachen nach § 18 Ziffer I, Schusswaffen, Foto-, Film-, Video-, Computer-, Navigationsgeräte sowie Mobiltelefone.

IV. Zusätzliche Risiken (gegen Mehrbeitrag versicherbar)

Sofern durch den Versicherungsnehmer gegen Mehrbeitrag beantragt und im Versicherungsschein dokumentiert, besteht Versicherungsschutz bis zu den vereinbarten Summen auch für versicherten Sachen, welche sich dauerhaft außerhalb der versicherten Wohneinheit des Erstrisikos der Hausratversicherung befinden.

1. Einliegerwohnung (vermietet)

a. Versichertes Risiko

Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen in einer im Einfamilienhaus des Versicherungsnehmers vermieteten Einliegerwohnung, auch wenn die Sachen sich dort dauerhaft befinden (möblierte Vermietung).

Gebäudebeschädigungen aufgrund eines Einbruchdiebstahls nach § 4 Ziffer I oder dem Versuch einer solchen Tat im Bereich der Einliegerwohnung sind im Rahmen der versicherten Kosten nach § 14 mitversichert.

b. Entschädigungsgrenze

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 25.000 EUR begrenzt.

Für Wertsachen nach § 18 Ziffer I und für die Sachen des Mieters besteht kein Versicherungsschutz.

Keine Entschädigung wird geleistet, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

c. Kündigung des Risikos

Versicherungsnehmer und Versicherer können das zusätzliche Risiko für die vermietete Einliegerwohnung mit Frist von einem Monat nach Zugang in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) kündigen.

Kündigt der Versicherer, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ende der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Dafür hat er nach Zugang der Erklärung des Versicherers einen Monat Zeit.

2. Zweitwohnsitz (beruflich bedingt)

a. Versichertes Risiko

Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen an einem ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person beruflich bedingt genutzten Zweitwohnsitz (sogenannte Pendlerwohnung), auch wenn die Sachen sich dort dauerhaft befinden. Der Zweitwohnsitz muss in der Bundesrepublik Deutschland liegen.

b. Entschädigungsgrenzen

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 25.000 EUR und die allgemeine Entschädigungsgrenze für Wertsachen nach § 18 Ziffer I ist auf 4.000 EUR begrenzt.

Sofern für das Erstrisiko der Hausratversicherung Versicherungsschutz für Fahrraddiebstahl nach § 4 Ziffer V vereinbart ist, gilt auch am Zweitwohnsitz Fahrraddiebstahl bis 350 EUR als mitversichert.

c. Kündigung des Risikos

Versicherungsnehmer und Versicherer können das zusätzliche Risiko für den beruflich bedingten Zweitwohnsitz mit Frist von einem Monat nach Zugang in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) kündigen.

Kündigt der Versicherer, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ende der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Dafür hat er nach Zugang der Erklärung des Versicherers einen Monat Zeit.

3. Zweitwohnsitz (nicht beruflich bedingt)

a. Versichertes Risiko

Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen an einem ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person nicht beruflich bedingt genutzten Zweitwohnsitz, auch wenn die Sachen sich dort dauerhaft befinden. Der Zweitwohnsitz muss in der Bundesrepublik Deutschland liegen.

b. Entschädigungsgrenzen

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die für dieses Risiko vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

Für Wertsachen nach § 18 Ziffer I besteht kein Versicherungsschutz und weitere Naturgefahren nach § 6 Ziffer V sind nicht zusätzlich versicherbar.

Sofern für das Erstrisiko der Hausratversicherung Versicherungsschutz für Fahrraddiebstahl nach § 4 Ziffer V vereinbart ist, gilt auch am Zweitwohnsitz Fahrraddiebstahl bis 350 EUR als mitversichert.

c. Kündigung des Risikos

Versicherungsnehmer und Versicherer können das zusätzliche Risiko für den nicht beruflich bedingten Zweitwohnsitz mit Frist von einem Monat nach Zugang in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) kündigen.

Kündigt der Versicherer, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ende der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Dafür hat er nach Zugang der Erklärung des Versicherers einen Monat Zeit.

4. Ferienwohnung/-haus (vermietet)

a. Versichertes Risiko

Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen in einer im Eigentum des Versicherungsnehmers stehenden und zur Ferienvermietung genutzten Wohneinheit, auch wenn die Sachen sich dort dauerhaft befinden. Die Wohneinheit muss in der Bundesrepublik Deutschland liegen.

b. Entschädigungsgrenzen

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die für dieses Risiko vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

Für Wertsachen nach § 18 Ziffer I und für die Sachen des Mieters besteht kein Versicherungsschutz. Weitere Naturgefahren nach § 6 Ziffer V und Fahrraddiebstahl nach § 4 Ziffer V sind nicht zusätzlich versicherbar.

c. Kündigung des Risikos

Versicherungsnehmer und Versicherer können das zusätzliche Risiko für die Ferienwohneinheit (Vermietung) mit Frist von einem Monat nach Zugang in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) kündigen.

Kündigt der Versicherer, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ende der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Dafür hat er nach Zugang der Erklärung des Versicherers einen Monat Zeit.

§ 13 Was ist unter der Außenversicherung zu verstehen und was beinhaltet sie?

I. Begriff und Geltungsdauer der Außenversicherung

Außerhalb des Versicherungsorts besteht für versicherte Sachen weltweit Versicherungsschutz unter folgenden Voraussetzungen:

- Die Sachen sind Eigentum oder dienen dem Gebrauch des Versicherungsnehmers. Dies gilt auch für Sachen der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen.
- Die Sachen befinden sich nur vorübergehend außerhalb des Versicherungsorts. Zeiträume von mehr als 24 Monaten gelten nicht als vorübergehend.

II. Unselbständiger Hausstand während Ausbildung und Freiwilligendiensten

Hält sich der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person länger außerhalb der Wohneinheit auf, besteht Versicherungsschutz während:

- der Ausbildung,
- einem freiwilligen Wehrdienst,
- einem sonstigen gesetzlichen Freiwilligendienst (z. B. Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr, Bundesfreiwilligendienst).

Das gilt unabhängig von der Dauer des Aufenthalts, solange die Person keinen eigenen Hausstand gründet.

III. Besonderheit bei Einbruchdiebstahl

Für Schäden durch Einbruchdiebstahl müssen die Voraussetzungen nach § 4 Ziffer I erfüllt sein.

IV. Besonderheit bei Raub

Droht der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben nach § 4 Ziffer III 2 an, besteht Außenversicherungsschutz nur unter folgender Voraussetzung:

Die angedrohte Gewalttat soll an Ort und Stelle verübt werden. Dies gilt auch, wenn der Raub an Personen begangen wird, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben. Sachen, die erst auf Verlangen des Räubers herangeschafft werden, sind nicht versichert.

V. Besonderheit bei Naturgefahren

Für Schäden durch Naturgefahren besteht Versicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden.

VI. Erweiterter Versicherungsschutz

Wird der Versicherungsschutz der Außenversicherung entgegen den hier angeführten Voraussetzungen erweitert, wird dies ausdrücklich in den jeweiligen Versicherungsbestimmungen festgelegt.

VII. Entschädigungsgrenze

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 100 % der Versicherungssumme begrenzt.

VIII. Zusätzlicher Versicherungsschutz

1. Sportausrüstung

Versicherte Sachen, die dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zur Ausübung einer Sportart dienen, sind versichert, auch wenn sie sich dauerhaft außerhalb der Wohneinheit befindet.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 50 % der Versicherungssumme begrenzt.

2. Arbeitsgeräte

Arbeitsgeräte des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind im Rahmen der Ausübung der beruflichen Tätigkeit am Arbeitsplatz versichert, auch wenn diese dauerhaft dort aufbewahrt werden.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 EUR begrenzt.

Es gilt je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers von 250 EUR.

3. Kleingarten / Wohnmobil / Wohnwagen

Versicherte Sachen, die im Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person stehen, sind versichert, auch wenn sie sich dauerhaft außerhalb der Wohneinheit in einem Kleingarten, Wohnmobil oder festinstallierten Wohnwagen des Versicherungsnehmers befinden.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.

Der Versicherungsschutz gilt subsidiär. Sofern aus einem anderen Versicherungsvertrag eine Leistung verlangt werden kann, besteht keine Leistungspflicht.

IX. Haushaltsgründung der Kinder

Gründen die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kinder erstmalig einen eigenen Haushalt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, gilt auch für den neuen Haushalt im Rahmen einer Vorsorge Versicherungsschutz, sofern kein anderer Versicherungsvertrag für das Hausratrisiko abgeschlossen wird.

Der Vorsorgeschutz erlischt ohne weitere Mitteilung 12 Monate nach Umzugsbeginn.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 30 % der Versicherungssumme begrenzt.

§ 14 Welche Kosten sind versichert?

I. Versicherte Kosten

Der Versicherer ersetzt folgende Kosten, die **infolge eines Versicherungsfalls** erforderlich und tatsächlich angefallen sind:

- Abwendungs- und Minderungskosten,
- Aufräumungskosten,
- Befüllungskosten für Aquarien und Wasserbetten,
- Betreuungskosten für Kinder,
- Bewachungskosten,
- Bewegungs- und Schutzkosten,
- Datenrettungskosten,
- Energieeffizienzkosten,
- Ermittlungs- und Feststellungskosten,
- Fehlalarmkosten,
- Feuerlöschkosten,
- Fremdunterbringungskosten,
- Kosten für Nachhaltigkeitsberatung
- Kosten für nachträgliche Sicherungen nach einem Einbruch / versuchten Einbruch / Feuer
- Kosten für provisorische Maßnahmen,
- Kosten für psychologische Betreuung,
- Kosten für Verlust von Wasser / Gas / Heizöl / Strom aus Stromspeicher,
- Kostenpauschale für persönliche Auslagen
- Lager- und Transportkosten,
- Mehrkosten durch Preissteigerung,
- Mehrkosten durch Technologiefortschritt,
- Mietkosten für Haushaltsgeräte,
- Reiserücktrittskosten,
- Reparaturkosten für behindertengerechte Einbauten,
- Reparaturkosten für Gebäudeschäden,
- Reparaturkosten für Leitungswasserschäden in Wohnungen,
- Rückreisekosten,
- Sachverständigenverfahrenskosten,
- Schädlingsbekämpfungskosten,
- Schlossänderungskosten,
- Umzugskosten,
- Unterbringungs- und Tierarztkosten,
- Verkehrssicherungskosten.

II. Definition und Umfang der versicherten Kosten

1. Abwendungs- und Minderungskosten

Das sind Kosten, die entstehen, um bei Eintritt des Versicherungsfalls den Schaden abzuwenden oder zu mindern. Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer den Umständen entsprechend für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.

Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

2. Aufräumungskosten

Das sind Kosten, die entstehen, um versicherte Sachen aufzuräumen. Dies schließt Aufwendungen ein, um zerstörte und beschädigte Sachen wegzuräumen, zum nächsten Ablagerungsplatz abzutransportieren und sie zu vernichten.

3. Befüllungskosten für Aquarien und Wasserbetten

Das sind Kosten, die entstehen, um die durch einen Versicherungsfall zerstörten oder beschädigten Aquarien und Wasserbetten wieder zu befüllen.

4. Betreuungskosten für Kinder

Das sind Kosten, die entstehen, um die nach einem Versicherungsfall notwendige und erforderliche Betreuung von Kindern zu gewährleisten.

Leistungsvoraussetzung ist, dass die Schadensumme voraussichtlich 2.500 EUR übersteigt.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 600 EUR begrenzt.

5. Bewachungskosten

Das sind Kosten, die entstehen, um versicherte Sachen zu bewachen, wenn die Wohneinheit unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten.

Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind.

6. Bewegungs- und Schutzkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um andere Sachen zu bewegen, zu verändern oder zu schützen. Voraussetzung ist, dass diese Maßnahmen dazu dienen, versicherte Sachen wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen.

7. Datenrettungskosten

a. Daten und Programme

Das sind Kosten, die entstehen, um elektronisch gespeicherte Daten und Programme technisch wiederherzustellen. Dies gilt, wenn diese zumindest auch privat genutzt werden. Eine Wiederbeschaffung gilt dabei nicht als Wiederherstellung. Voraussetzung ist, dass die Daten durch eine Substanzbeschädigung des Datenträgers verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.

Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.

Nicht ersetzt werden Wiederherstellungskosten für Daten und Programme in folgenden Fällen:

- Der Versicherungsnehmer ist zur Nutzung der Daten und oder Programme nicht berechtigt.
- Der Versicherungsnehmer hält die Daten oder Programme auf einem Sicherungs- oder Installationsmedium vor.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten eines erneuten Lizenzerwerbs.

b. Digitale Bücher

Das sind Kosten, die entstehen, um käuflich erworbene digitale Bücher wiederzubeschaffen, wenn diese aufgrund eines Versicherungsfalls nicht mehr wiederherzustellen oder abhandengekommen sind.

c. Musik- / Video- / Fotodateien

Das sind Kosten, die entstehen, um ausschließlich private Musik-, Video- oder Fotodateien, die nachweislich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person käuflich erworben wurden, wiederzubeschaffen, neuzukaufen bzw. die Lizenz erneut zu erwerben.

Der Anspruch auf diese Leistung besteht nur, soweit eine technische Wiederherstellung erfolglos war oder nicht möglich ist.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 4.000 EUR begrenzt.

8. Energieeffizienzkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um nach einem Versicherungsfall das neu zu beschaffende Haushaltsgerät mit der zu dem Zeitpunkt höchsten Effizienzklasse, die verfügbar ist, zu ersetzen.

Versichert sind Mehrkosten für die Neubeschaffung folgender Haushaltsgeräte:

- Waschmaschine,
- Wäschetrockner,
- Kühlschrank,
- Gefrierschrank / -truhe,
- Geschirrspüler.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall für jedes neu zu beschaffende Gerät auf 100 EUR begrenzt.

9. Ermittlungs- und Feststellungskosten

Das sind Kosten, die entstehen, um den vom Versicherer zu ersetzenden Schaden zu ermitteln und festzustellen. Voraussetzung ist, dass diese den Umständen nach geboten sind.

Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wird.

10. Fehlalarmkosten

a. Beschädigungen durch Notöffnung

Das sind Kosten, die entstehen, um infolge eines Fehlalarms von Rauch-, Hitze- oder Gasmeldern die Aufbruchschäden an Fenstern oder Türen der Wohneinheit durch eine von Polizei oder Feuerwehr veranlasste Notöffnung zu beseitigen.

Versichert sind auch Beschädigungen an versicherten Sachen, die durch die unmittelbare Notöffnung entstehen.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn die Rauch-, Hitze- und Gasmelder VdS-anerkannt und nach Anleitung des Herstellers angebracht sind.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.500 EUR begrenzt.

b. Einsatzkosten der Feuerwehr

Das sind Kosten, die entstehen, wenn der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die infolge eines Fehlalarms von Rauch-, Hitze- oder Gasmeldern entstandenen Einsatzkosten der Feuerwehr zu übernehmen.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn die Rauch-, Hitze- und Gasmelder VdS-anerkannt und nach Anleitung des Herstellers angebracht sind.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.500 EUR begrenzt.

11. Feuerlöschkosten

Das sind Kosten, die entstehen, wenn Feuerlöschkosten, die über das öffentliche Interesse hinausgehen, von der Feuerwehr oder anderen Institutionen beim Versicherungsnehmer geltend gemacht werden.

12. Fremdunterbringungskosten

Voraussetzung der Kostenübernahme ist, dass die ansonsten ständig bewohnte Wohneinheit unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.

Fremdunterbringungskosten sind Kosten, die entstehen, um eine Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück) vorzunehmen. Die Entschädigung ist pro Tag auf 3 ‰ der Versicherungssumme begrenzt.

Bei einer nicht gewerblichen Unterbringung im Familien- oder Freundeskreis wird pro Tag eine Kostenpauschale in Höhe von 20 EUR erstattet.

Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohneinheit wieder bewohnbar ist.

13. Kosten für Nachhaltigkeitsberatung

Das sind Kosten, die bei einer Nachhaltigkeitsberatung entstehen, um nach einem Versicherungsfall den Hausratschaden nachhaltig und umweltfreundlich zu reparieren oder zu ersetzen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 200 EUR begrenzt.

14. Kosten für nachträgliche Sicherungen nach einem Einbruch / versuchten Einbruch / Feuer

Das sind Kosten, die entstehen, um nach einem versicherten Einbruch, Versuch eines Einbruchs oder Feuers die Sicherungseinrichtungen zu verbessern.

Der Versicherer ersetzt die notwendigen Kosten für zusätzliche Einbruchsicherungen gemäß DIN 18104-1 sowie DIN 18104-2 oder für zusätzliche Brandschutzeinrichtungen, sofern diese durch einen anerkannten Fachbetrieb angebracht worden sind.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.

15. Kosten für provisorische Maßnahmen

Das sind Kosten, die für provisorische Maßnahmen entstehen, um versicherte Sachen zu schützen.

16. Kosten für psychologische Betreuung

Das sind Kosten, die entstehen, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person aufgrund eines Versicherungsfalls eine psychologische Betreuung benötigen.

Leistungsvoraussetzung ist, dass für die Kosten kein anderer Versicherungsschutz besteht.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

17. Kosten für Verlust von Wasser / Gas / Heizöl / Strom aus Stromspeicher

Das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass Wasser, Gas oder Heizöl infolge eines Versicherungsfalls bestimmungswidrig ausgetreten sind. Hierzu gehören auch Mehrkosten für Abwasser.

Erstattet werden auch die Kosten für den Stromverlust aus Stromspeichern.

18. Kostenpauschale für persönliche Auslagen

Das sind Kosten, die entstehen, um in einem Versicherungsfall den Schaden der Höhe und dem Grunde nach zu belegen.

Bei einer Entschädigungshöhe ab 1.000 EUR wird auf Antrag des Versicherungsnehmers für persönliche Auslagen ohne Nachweis eine Kostenpauschale in Höhe von 50 EUR erstattet.

19. Lager- und Transportkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um versicherten Hausrat zu transportieren und zu lagern. Voraussetzung ist, dass die Wohneinheit unbenutzbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist.

Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohneinheit wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohneinheit wieder zumutbar ist. Dies gilt längstens für die Dauer von 18 Monaten.

20. Mehrkosten durch Preissteigerung

Das sind Kosten, die entstehen, weil zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung eine Preissteigerung eingetreten ist. Voraussetzung ist, dass die Mehrkosten auch bei unverzüglicher Veranlassung der Wiederherstellung entstanden wären.

21. Mehrkosten durch Technologiefortschritt

Das sind Kosten, die entstehen, weil die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung von versicherten Sachen in gleicher Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlich ist. Maßgebend sind die Mehrkosten, die für ein Ersatzgut aufzuwenden sind, dass der vom Schaden betroffenen Art und Güte möglichst nahekommt.

22. Mietkosten für Haushaltsgeräte

Das sind Kosten, die entstehen, um in einem Versicherungsfall, wenn eigene Haushaltsgeräte schadenbedingt nicht funktionieren und auch nicht umgehend repariert oder neu beschafft werden können, vergleichbare Haushaltsgeräte vorübergehend anzumieten.

Haushaltsgeräte im Sinne dieser Bestimmung sind:

- Waschmaschine,
- Wäschetrockner,
- Kühlschrank,
- Gefrierschrank / -truhe,
- Geschirrspüler,
- Kochfeld / Herd,
- medizinische Geräte.

23. Reiserücktrittskosten

Das sind Kosten, die entstehen, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalls eine bereits gebuchte Urlaubsreise stornieren muss. Der Versicherungsfall muss innerhalb einer Woche vor Reiseantritt eingetreten sein.

Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von mindestens vier Tagen bis zu einer Dauer von maximal sechs Wochen.

Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 EUR übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers vor Ort notwendig ist. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Stornierung der Urlaubsreise bei dem Versicherer Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten.

Versichert sind die Stornogebühren für den Versicherungsnehmer und die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 4.000 EUR begrenzt.

24. Reparaturkosten für behindertengerechte Einbauten

Das sind Kosten, die entstehen, weil Schäden an behindertengerechten Einbauten in einer Miet- oder Eigentumswohnung oder einem Einfamilienhaus repariert werden müssen.

Leistungsvoraussetzung ist, dass für die Kosten kein anderer Versicherungsschutz besteht.

25. Reparaturkosten für Gebäudeschäden

Das sind Kosten, die entstehen, weil Gebäudeschäden im Bereich der Wohneinheit repariert werden müssen. Dies setzt voraus, dass die Schäden durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat entstanden sind.

Schäden innerhalb der Wohneinheit, die durch Vandalismus nach einem Einbruch oder einem Raub verursacht wurden, zählen ebenfalls dazu.

26. Reparaturkosten für Nässeschäden in Wohnungen

Das sind Kosten, die entstehen, weil Nässeschäden infolge einer versicherten Gefahr an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten repariert werden müssen. Dies setzt voraus, dass der Schaden in einer Miet- oder Eigentumswohnung entstanden ist.

27. Rückreisekosten

Das sind Reisekosten, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person wegen eines erheblichen Versicherungsfalls vorzeitig eine Urlaubsreise abbricht und an den an den Versicherungsort zurückreist. Hierzu zählen auch die Kosten für mitreisende Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben.

Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 EUR übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person am Versicherungsort erforderlich ist.

Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit von mindestens 4 Tagen bis maximal 6 Wochen.

Zusätzliche Reisekosten werden nur in angemessener Höhe ersetzt. Dies richtet sich nach dem ursprünglich vorgesehenen Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Rückreise an den Versicherungsort.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 8.000 EUR begrenzt.

28. Sachverständigenverfahrenskosten

Das sind Kosten, die entstehen, weil ein Sachverständigenverfahren nach § 19 durchgeführt wird. Es werden bei einem Schaden über 10.000 EUR die Kosten des Versicherungsnehmers nach § 19 Ziffer VI vom Versicherer übernommen.

29. Schädlingsbekämpfungskosten

Das sind Kosten, die entstehen, wenn die versicherte Wohneinheit von Schädlingen befallen ist und der Befall aufgrund seines Ausmaßes nur noch durch eine Fachfirma beseitigt werden kann.

Als Schädlinge gelten Ameisen, Mäuse, Motten, Ratten, Schaben und Silberfischchen.

Der Versicherer leistet nicht, wenn der Schädlingsbefall bereits vor Vertragsbeginn für den Versicherungsnehmer erkennbar war.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 250 EUR begrenzt.

30. Schlossänderungskosten

Das sind Kosten, die entstehen, um Schlossänderungen vorzunehmen. Voraussetzung ist, dass Schlüssel für Türen der Wohneinheit, für dort befindliche Wertschutzschränke oder für Gemeinschaftstüren

auf dem Grundstück, auf dem sich die Wohneinheit befindet, durch einen Versicherungsfall abhandengekommen sind.

Die Entschädigung für Gemeinschaftstüren ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

31. Umzugskosten

Das sind Kosten, die entstehen, weil aufgrund eines Versicherungsfalls, infolgedessen die versicherte Wohneinheit auf Dauer unbewohnbar geworden ist, ein Umzug des Versicherungsnehmers erfolgen muss.

32. Unterbringungs- und Tierarztkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um aufgrund eines Versicherungsfalls Kleintiere außerhalb des Versicherungsorts unterzubringen und von einem Tierarzt behandeln zu lassen. Voraussetzung ist, dass es sich um Kleintiere handelt, die regelmäßig und artgerecht in Wohneinheiten gehalten werden (z. B. Hunde, Katzen, Vögel, Meerschweinchen, Kaninchen).

Nicht versichert sind Kosten für Nutztiere und exotische Tiere.

33. Verkehrssicherungskosten

Das sind Kosten, die entstehen, um eine Gefahr, die durch den Eintritt des Versicherungsfalls innerhalb oder außerhalb des Versicherungsorts entsteht und für deren Beseitigung der Versicherungsnehmer auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist, zu beseitigen. Hierzu zählen auch die notwendigen Aufwendungen für das Absperren von Straßen, Wegen und Grundstücken.

§ 15 Was sind Versicherungswert und -summe? Was sind die Grundlagen der Anpassung der Versicherungssumme?

I. Versicherungswert

Der Versicherungswert bildet die Grundlage für die Berechnung der Entschädigung.

1. Neuwert

Versicherungswert ist der Neuwert. Das ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen.

2. Versicherungswert bei Kunstgegenständen / Antiquitäten

Für Kunstgegenstände und Antiquitäten nach § 18 Ziffer I ist der Versicherungswert der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen.

3. Gemeiner Wert

Sind Sachen für ihren Zweck in dem versicherten Haushalt nicht mehr zu verwenden, ist der Versicherungswert der gemeine Wert. Das ist der Betrag, den der Versicherungsnehmer dafür bei einem Verkauf erzielen kann.

4. Wertsachen

Ist die Entschädigung für Wertsachen auf bestimmte Beträge nach § 18 Ziffer III begrenzt, werden höchstens diese berücksichtigt.

II. Versicherungssumme

1. Versicherungssumme = Versicherungswert

Die Versicherungssumme wird zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer vereinbart. Sie soll dem Versicherungswert nach Ziffer I entsprechen.

2. Vorsorge

Die Versicherungssumme erhöht sich um einen Vorsorgebetrag von 30 %.

III. Grundlagen der Anpassung von Versicherungssumme und Beitrag

Es gelten folgende Grundlagen:

1. Anpassung nach Verbraucherpreisindex

Der Versicherer passt den Versicherungsschutz an die Entwicklung der Verbraucherpreise an. Er verändert hierzu die Versicherungssumme.

Für die Anpassung wird der Index “Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne die normalerweise nicht in der Wohnung gelagerten Güter” verwendet. Dieser ist Bestandteil des Verbraucherpreisindexes für Deutschland (VPI). Maßgebend ist der jeweils für den Monat September vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index.

Die Versicherungssumme erhöht oder vermindert sich entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Index im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat.

Der Veränderungsprozentsatz wird nur bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt.

Die neue Versicherungssumme verändert sich jeweils mit Beginn einer jeden Versicherungsperiode. Sie wird auf den nächsten vollen Euro aufgerundet. Der Versicherer gibt dem Versicherungsnehmer die neue Versicherungssumme bekannt.

Aus der neuen Versicherungssumme ergibt sich ein neuer Beitrag.

2. Widerspruchsrecht des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer kann der Anpassung der Versicherungssumme durch Erklärung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) widersprechen. Dies muss innerhalb eines Monats geschehen, nachdem ihm die Mitteilung über die neue Versicherungssumme zugegangen ist. Um die Frist zu wahren, genügt es, den Widerspruch rechtzeitig abzusenden. Damit wird die Anpassung nicht wirksam.

§ 16 Was gilt bei einem Umzug in eine neue Wohneinheit?

I. Umzug in eine neue Wohneinheit

Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohneinheit, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohneinheit über. Während des Wechsels besteht in beiden Wohneinheiten Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohneinheit erlischt spätestens 5 Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohneinheit gebracht werden.

II. Mehrere Wohneinheiten

Bewohnt der Versicherungsnehmer neben der neuen weiterhin seine bisherige Wohneinheit (Doppelwohnsitz), geht der Versicherungsschutz nicht über. Für eine Übergangszeit von 2 Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohneinheiten.

III. Umzug ins Ausland

Liegt die neue Wohneinheit nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohneinheit über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohneinheit erlischt spätestens 2 Monate nach Umzugsbeginn.

IV. Anzeige der neuen Wohneinheit

Der Umzug in eine neue Wohneinheit muss dem Versicherer spätestens bei Umzugsbeginn angezeigt werden. Dabei ist die neue Wohnfläche in Quadratmetern anzugeben.

Waren für die bisherige Wohneinheit besondere Sicherungen vereinbart, ist dem Versicherer mitzuteilen, ob auch in der neuen Wohneinheit entsprechende Sicherungen vorhanden sind. Die Anzeige muss in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) erfolgen.

Verändert sich nach dem Umzug die Wohnfläche oder der Wert des Hausrats, kann das zu Unterversicherung führen, wenn der Versicherungsschutz nicht angepasst wird.

V. Festlegung des neuen Beitrags, Kündigungsrecht

Mit Umzugsbeginn gelten die Tarifbestimmungen des Versicherers, die am Ort der neuen Wohneinheit gültig sind.

Wenn sich der Beitrag aufgrund veränderter Beitragssätze erhöht, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn die Selbstbeteiligung erhöht wird.

Kündigt der Versicherungsnehmer, muss er das in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) tun. Dafür hat er einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung Zeit. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang beim Versicherer. Die Kündigung wird einen Monat, nachdem sie dem Versicherer zugegangen ist, wirksam.

Dem Versicherer steht im Fall einer Kündigung der Beitrag nur in bisheriger Höhe und zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu.

VI. Aufgabe eines gemeinsamen Ehehaushalts

Im Fall einer Trennung von Ehegatten gilt Folgendes:

1. Auszug des Versicherungsnehmers

Zieht der Versicherungsnehmer aus dem gemeinsamen Ehehaushalt aus und bleibt der Ehegatte dort zurück, gelten als Versicherungsort beide Wohneinheiten: die bisherige Ehewohneinheit und die neue Wohneinheit des Versicherungsnehmers.

Dies gilt so lange, bis der Versicherungsvertrag geändert wird, längstens bis zum Ablauf von 3 Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohneinheit des Versicherungsnehmers.

2. Auszug eines Versicherungsnehmers und Verbleib eines Versicherungsnehmers

Wenn beide Ehegatten Versicherungsnehmer sind und einer von ihnen aus der Ehehaushalt auszieht, sind Versicherungsort ebenfalls beide Wohneinheiten: die bisherige Ehewohneinheit und die neue Wohneinheit des ausziehenden Ehegatten.

Dies gilt so lange, bis der Versicherungsvertrag geändert wird, längstens bis zum Ablauf von 3 Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohneinheit.

3. Auszug beider Versicherungsnehmer

Wenn beide Ehegatten Versicherungsnehmer sind und beide in neue Wohneinheiten ziehen, gilt Ziffer 2 entsprechend. Nach Ablauf der Frist von 3 Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohneinheiten.

VII. Lebensgemeinschaften und -partnerschaften

Ziffer VI gilt auch für eheähnliche Lebensgemeinschaften und -partnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

§ 17 Wie wird die Entschädigung ermittelt? Was gilt bei einer Unterversicherung?

I. Entschädigungsarten

Der Versicherer ersetzt:

- Bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen den Versicherungswert nach § 15 Ziffer I zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung angerechnet.
- Bei beschädigten Sachen die erforderlichen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der Versicherer ersetzt außerdem eine Wertminderung, die durch die Reparatur nicht ausgeglichen wird. Ersetzt wird aber höchstens der Versicherungswert nach § 15 Ziffer I zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung angerechnet.
- Bei beschädigten Sachen, deren Gebrauchsfähigkeit nicht beeinträchtigt ist (Schönheitsschaden), einen Betrag, der dem Minderwert entspricht. Das setzt voraus, dass dem Versicherungsnehmer eine Nutzung dieser Sache ohne Reparatur zumutbar ist.

II. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, wenn und soweit sie anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich angefallen ist.

Sie wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

III. Gesamtentschädigung, Kosten auf Weisung des Versicherers

Die Gesamtentschädigung für versicherte Sachen einschließlich versicherter Kosten ist je Versicherungsfall auf die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls geltende Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag nach § 15 Ziffer II 2 begrenzt.

Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf Weisung des Versicherers entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.

Wird die vereinbarte Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag für die Entschädigung versicherter Sachen bereits vollständig ausgeschöpft, gilt Folgendes:

- Versicherte Kosten nach § 14 werden darüber hinaus bis zu 10 % der Versicherungssumme nach § 15 Ziffer II 1 und 2 ersetzt.

IV. Unterversicherung

1. Feststellung und Berechnung

Ist die Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls niedriger als der Versicherungswert nach § 15 Ziffer I, besteht eine Unterversicherung. In diesem Fall kann die Entschädigung nach Ziffer I in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt werden. Es gilt folgende Berechnungsformel:

- Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

Die Erstattung von versicherten Kosten nach § 14 wird nach der gleichen Berechnungsformel in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt. Das schließt auch Schadenabwendungs-, Schadenminderungs- und Schadenermittlungskosten ein.

2. Kleinschäden

Bei Feststellung einer Unterversicherung nach Ziffer 1 nimmt der Versicherer bei Schäden bis 2 % der Versicherungssumme keinen Abzug wegen der Unterversicherung vor.

V. Unterversicherungsverzicht

Untersicherungsverzicht bedeutet, dass der Versicherer im Versicherungsfall auf den Einwand einer Unterversicherung verzichtet. Mit dem Verzicht erfolgt bei der Entschädigungsberechnung nach Ziffer III kein Abzug, wenn die Entschädigungshöhe die vereinbarte Versicherungssumme inklusive des Vorsorgebetrags nicht übersteigt.

Der Versicherer verzichtet auf den Einwand einer Unterversicherung nach Ziffer IV, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Die vereinbarte Versicherungssumme muss mindestens 650 EUR je Quadratmeter der Wohnfläche betragen.
- Es besteht kein weiterer Hausratversicherungsvertrag ohne Unterversicherungsverzicht für denselben Versicherungsort.

VI. Kündigung des Untersicherungsverzichts

Versicherungsnehmer und Versicherer können den Unterversicherungsverzicht mit Frist von 3 Monaten zum Ende der Versicherungsperiode in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) kündigen.

Kündigt der Versicherer, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ende der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Dafür hat er nach Zugang der Erklärung des Versicherers einen Monat Zeit.

VII. Umzug und vereinbarter Unterversicherungsverzicht

Bei einem Umzug in eine größere Wohneinheit geht ein bisher vereinbarter Unterversicherungsverzicht nach Ziffer V auf die neue Wohneinheit über.

Verändert sich die Versicherungssumme der neuen Wohneinheit gilt:

- Der Unterversicherungsverzicht besteht bis zu 12 Monate nach Umzugsbeginn fort.
- In dieser Zeit muss der Vertrag an die tatsächliche Versicherungssumme angepasst werden.
- Der Unterversicherungsverzicht entfällt nach Ablauf dieser Frist, wenn bis dahin keine Anpassung erfolgt.

VIII. Widerspruch bei Anpassung der Versicherungssumme

Durch einen Widerspruch nach § 15 Ziffer III 2 kann ein vereinbarter Unterversicherungsverzicht entfallen.

Dies gilt aber nur, wenn dadurch die Versicherungssumme unterschritten wird, die zum Zeitpunkt der Anpassung vom Versicherer für den Unterversicherungsverzicht vorgegeben ist.

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer über den Wegfall des Unterversicherungsverzichts in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu informieren.

IX. Kosten

Versicherte Kosten nach § 14 werden ersetzt, wenn sie nachweislich tatsächlich angefallen sind. Dabei werden die jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen berücksichtigt.

§ 18 Was sind Wertsachen und was sind Wertschutzschränke? Welche Entschädigungsgrenzen gelten für Wertsachen? Sind Wertsachen im Kundenschließfach von Geldinstituten versichert?

I. Wertsachen

Versicherte Wertsachen nach § 10 Ziffer II sind:

- Bargeld sowie auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge,
- Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere,
- Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin,
- Pelze, handgeknüpfte Teppiche, Gobelins und Kunstgegenstände sowie sonstige nicht in Ziffer III 2 c aufgeführte Sachen aus Silber,
- Antiquitäten, die über 100 Jahre alt sind, mit Ausnahme von Möbelstücken.

Als versichertes Bargeld gilt auch Fremdbargeld, das vom Versicherungsnehmer oder einer in seinem Haushalt lebenden Person im Rahmen einer privaten und gemeinschaftlichen Freizeittätigkeit aus dem Freundes- oder Bekanntenkreis heraus aufbewahrt wird (z. B. als Kassenwart).

II. Wertschutzschränke

Wertschutzschränke sind Sicherheitsbehältnisse, die durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannt sind.

Zusätzlich gilt:

- Freistehende Wertschutzschränke müssen ein Mindestgewicht von 200 kg aufweisen.
- Bei geringerem Gewicht müssen sie nach den Herstellervorschriften fachmännisch verankert oder in der Wand oder im Fußboden bündig eingelassen sein.

III. Entschädigungsgrenzen

1. Allgemeine Entschädigungsgrenze Wertsachen

Wertsachen sind je Versicherungsfall bis zur Versicherungssumme versichert, sofern nichts anderes vereinbart ist.

2. Entschädigungsgrenzen bestimmter Wertsachen

Für Wertsachen außerhalb eines verschlossenen Wertschutzschranks nach Ziffer II gelten folgende Entschädigungsgrenzen je Versicherungsfall:

a. Bargeld und geladene Geldbeträge

- insgesamt bis 5.000 EUR für Bargeld und auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt;

b. Urkunden, Sparbücher und Wertpapiere

- insgesamt bis 40.000 EUR für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;

c. Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen, Sachen aus Gold sowie Platin

- insgesamt bis 50.000 EUR für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin;

d. sonstige Wertsachen nach Ziffer I

- insgesamt bis 50 % der Versicherungssumme für Pelze, handgeknüpfte Teppiche, Gobelins, Kunstgegenstände, Sachen aus Silber und Antiquitäten.

3. Wertsachen im Kundenschließfach

Wertsachen nach Ziffer I sind als Inhalt von Kundenschließfächern in Tresorräumen von Geldinstituten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bis 100 % der Versicherungssumme versichert. Dies gilt auch, wenn die Wertsachen nicht nur vorübergehend dort aufbewahrt werden.

Eine Entschädigung wird nur geleistet, soweit kein Schadenersatzanspruch gegenüber dem verwahrenden Geldinstitut oder ein anderer Versicherungsschutz besteht.

§ 19 Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren?

I. Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können der Versicherer und der Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

II. Weitere Feststellungen

Der Versicherungsnehmer und der Versicherer können vereinbaren, das Sachverständigenverfahren auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall auszudehnen.

III. Verfahren vor der Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

1. Benennung des Sachverständigen

Jede Partei hat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere Partei in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Dabei muss sie den von ihr benannten Sachverständigen angeben. Der zweite Sachverständige muss innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt werden. Wenn das nicht

geschieht, kann die auffordernde Partei den Sachverständigen durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In seiner Aufforderung muss der Versicherer den Versicherungsnehmer auf diese Folge hinweisen.

2. Person des Sachverständigen

Der Versicherer darf folgende Personen nicht als Sachverständigen benennen:

- Mitbewerber des Versicherungsnehmers,
- Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in dauernder Geschäftsverbindung stehen,
- Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern des Versicherungsnehmers angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.

3. Benennung des Obmanns

Beide Sachverständige benennen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung nach Ziffer 2 gilt auch für seine Benennung. Wenn sich die Sachverständigen nicht einigen, wird der Obmann durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt. Dies geschieht auf Antrag einer der beiden Parteien.

IV. Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, der zerstörten und der beschädigten versicherten Sachen mit den dazugehörigen Versicherungswerten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls,
- die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten,
- die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen,
- die versicherten Kosten.

Wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist, muss zudem der Versicherungswert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls enthalten sein.

V. Verfahren nach der Feststellung

Jeder Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die darin streitig gebliebenen Punkte. Die Feststellungen der Sachverständigen bilden dabei die Grenzen für den Entscheidungsspielraum des Obmanns. Seine Entscheidung übermittelt der Obmann beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen bzw. des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich. Sie sind unverbindlich, wenn nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund von verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung. Wenn die Feststellungen unverbindlich sind, trifft das Gericht eine verbindliche Feststellung.

Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

VI. Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.

VII. Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

§ 20 Wann wird die Entschädigung gezahlt und wie wird sie verzinst?

I. Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn der Versicherer den Anspruch dem Grund und der Höhe nach abschließend festgestellt hat.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der voraussichtlich mindestens zu zahlen ist.

II. Verzinsung

Für die Verzinsung gelten folgende Regelungen, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

1. Entschädigung

Sie ist ab dem Tag der Schadenmeldung zu verzinsen. Dies gilt nicht, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats geleistet wurde.

2. Zinssatz

Der Zinssatz liegt 1 % unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 247 BGB), mindestens aber bei 4 % und höchstens bei 6 % Zinsen pro Jahr.

Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

III. Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen nach Ziffer I und II 1 gilt:

- Nicht zu berücksichtigen ist der Zeitraum, für den wegen Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

IV. Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen,
- ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalls noch läuft.

§ 21 Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften hat der Versicherungsnehmer vor dem Versicherungsfall zu erfüllen?

I. Sicherheitsvorschriften

Als vertraglich vereinbarte, zusätzliche Obliegenheiten gelten folgende Sicherheitsvorschriften:

- Der Versicherungsnehmer hat in der kalten Jahreszeit die Wohneinheit gemäß § 12 zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren. Alternativ sind dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.
- Für die Zeit, in der sich niemand in der Wohneinheit aufhält, müssen alle Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen betätigt werden. Vereinbarte Einbruchmeldeanlagen sind einzuschalten. Dies gilt nicht, wenn die Wohneinheit nur für sehr kurze Zeit verlassen wird (z. B. der Gang zum häuslichen Briefkasten oder zur Mülltonne) oder wenn die Einhaltung dieser Obliegenheit dem Versicherungsnehmer oder seinem Repräsentanten bei objektiver Würdigung aller Umstände billigerweise nicht zugemutet werden kann.
- Alle Schließvorrichtungen, vereinbarten Sicherungen und Einbruchmeldeanlagen müssen in gebrauchsfähigem Zustand erhalten werden. Störungen, Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.

- Alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Schäden durch Naturgefahren nach § 6 sind zu treffen. Insbesondere sind zur Vermeidung von Überschwemmungs- und Rückstauschäden wasserführende Anlagen auf dem Grund und Boden, auf dem das Gebäude steht, in dem sich die versicherten Sachen befinden, freizuhalten.

II. Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant eine der in Ziffer I genannten Obliegenheiten, gilt unter den Voraussetzungen nach § 3 Ziffern III 1 b und 3 Allgemeiner Teil Folgendes:

- Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen und er kann ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

§ 22 Welche besondere Obliegenheit nach dem Versicherungsfall hat der Versicherungsnehmer zu erfüllen?

I. Besondere Obliegenheit bei Verlust von Wertpapieren und Urkunden

Der Versicherungsnehmer hat bei zerstörten oder abhanden gekommenen Wertpapieren und sonstigen Urkunden etwaige Rechte zu wahren.

Zum Beispiel muss er für aufgebotsfähige Wertpapiere und Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einleiten. Ebenso muss er Sparbücher sowie andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren lassen.

II. Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt unter den Voraussetzungen nach § 3 Ziffer III 3 Allgemeiner Teil Folgendes:

- Der Versicherer kann ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

§ 23 Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?

I. Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung nach § 3 II Allgemeiner Teil kann insbesondere in den folgenden Fällen vorliegen:

- Es ändert sich ein Umstand, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.
- Anlässlich eines Umzugs in eine neue Wohneinheit nach § 16 ändert sich ein Umstand, nach dem im Antrag gefragt worden ist.
- Die ansonsten ständig bewohnte Wohneinheit bleibt länger als 180 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt. Sie ist zudem auch nicht beaufsichtigt oder in geeigneter Weise gesichert.

  Beaufsichtigt ist eine Wohneinheit z. B. dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechtigte volljährige Person darin aufhält.
- Vereinbarte Sicherungen wurden beseitigt, vermindert oder sind in nicht gebrauchsfähigem Zustand. Das gilt auch bei einem Umzug in eine neue Wohneinheit.

Die durch ein Aufstellen eines Gerüstes am Versicherungsort bedingte Gefahrerhöhung ist automatisch mitversichert und es besteht keine Anzeigepflicht gegenüber dem Versicherer.

II. Folgen einer Gefahrerhöhung

Die Folgen einer Gefahrerhöhung sind in § 3 Ziffer II 3 bis 5 Allgemeiner Teil geregelt.

§ 24 Was gilt für wiederherbeigeschaffte Sachen?

I. Anzeigepflicht

Erlangt der Versicherer oder der Versicherungsnehmer Kenntnis über den Verbleib abhandengekommener Sachen, hat er dies dem Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige muss in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) erfolgen.

II. Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache wiedererhalten, so gilt für die Entschädigung dieser Sache:

1. Vor Zahlung der abschließenden Entschädigung

Der Versicherungsnehmer behält den Anspruch auf die Entschädigung. Das setzt voraus, dass er dem Versicherer die Sache innerhalb von 2 Wochen zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine zwischenzeitlich geleistete Entschädigung für diese Sache zurückzuzahlen. Das gilt auch für eine anteilig geleistete Entschädigung.

2. Nach Zahlung der abschließenden Entschädigung

Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von 2 Wochen nach Empfang einer Aufforderung des Versicherers wählen, die Entschädigung zurückzuzahlen und die Sache zu behalten. Andernfalls gelten folgende Regelungen:

- Bei Entschädigung der Sache in voller Höhe des Versicherungswerts kann er dem Versicherer die Sache zur Verfügung stellen. Dieses Wahlrecht muss er innerhalb von 2 Wochen nach Empfang der Aufforderung des Versicherers ausüben. Tut der Versicherungsnehmer das nicht, geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
- Bei Entschädigung der Sache in bedingungsgemäß anteiliger Höhe des Versicherungswerts muss er sie im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen lassen. Der Versicherer erhält von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten höchstens den Anteil, den er bereits für die Sache entschädigt hat.

III. Beschädigte Sachen

Behält der Versicherungsnehmer wiederherbeigeschaffte Sachen und sind diese beschädigt worden, kann er auch die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten verlangen oder behalten.

IV. Mögliche Rückerlangung

Ist es dem Versicherungsnehmer möglich, den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurück zu erlangen, ohne dass er davon Gebrauch macht, gilt die Sache als zurückerhalten.

V. Übertragung der Rechte

Muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung stellen, gilt: Er hat dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm an diesen Sachen zustehen.

VI. Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten wie bei Zurückerlangung des Wertpapiers.

Er kann die Entschädigung jedoch behalten, soweit ihm bei der Rückabwicklung durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

§ 25 Was gilt bei Arbeitslosigkeit?

Wenn der Versicherungsnehmer während der Versicherungsdauer unverschuldet arbeitslos wird und

- mindestens 12 Monate vollbeschäftigt gewesen ist,
- die Arbeitslosigkeit mindestens einen Monat andauert,

- keiner bezahlten Beschäftigung mehr nachgeht,
- bei der Agentur für Arbeit („Arbeitsamt“) als arbeitslos gemeldet ist,
- das 58. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- der Beitrag zu diesem Vertrag gezahlt ist,

wird dieser Vertrag für die Dauer der Arbeitslosigkeit, längstens für 12 Monate, beitragsfrei gestellt.

Wenn der Versicherungsnehmer eine neue Beschäftigung aufnimmt, entfällt die Beitragsbefreiung mit Beginn des Monats, in dem das Arbeitsverhältnis beginnt.

Die Beendigung der Arbeitslosigkeit ist uns unverzüglich anzuzeigen.

§ 26 Was bedeutet der Regressverzicht?

Steht dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Schadenersatz gegen einen Angehörigen oder eine im Haushalt bzw. am Versicherungsort nicht gewerblich beschäftige Person zu und geht der Anspruch auf den Versicherer über, so verzichtet der Versicherer auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers auf eine Geltendmachung dieses Anspruches.

Der Versicherer verzichtet jedoch nicht, wenn der angehörige bzw. die im Haushalt / am Versicherungsort nicht gewerblich beschäftigte Person die Ansprüche über eine Haftpflichtversicherung geltend machen kann. Ebenso erfolgt kein Verzicht durch den Versicherer, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht worden ist.

§ 27 Was gilt bei unklarer Zuständigkeit in Folge eines Versichererwechsels?

Ist zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar, ob ein Sachschaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Zuständigkeit der bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vorversicherung fällt, wird der Versicherer die Schadenbearbeitung nicht wegen des fehlenden Nachweises seiner Zuständigkeit ablehnen.

Kann sich der Versicherer mit dem Vorversicherer nicht einigen, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, tritt der Versicherer im Rahmen des mit ihm vereinbarten Versicherungsschutzes in Vorleistung, sofern und soweit die Leistung auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre. Dies setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer den Versicherer soweit wie möglich bei der Klärung des Sachverhaltes unterstützt und der Versicherungsnehmer seine diesbezüglichen Ansprüche gegen den Vorversicherer an den Versicherer abtritt.

Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der an den Versicherer abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Schaden tatsächlich nicht in die Zuständigkeit des Versicherers fiel und der Vorversicherer ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet war, kann der Versicherer vom Versicherungsnehmer die zu viel erbrachten Leistungen zurückverlangen.

Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, erbringt der Versicherer auch eine sich gegenüber der Vorversicherung ergebende Mehrleistung, sofern festgestellt werden kann, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses bei dem Versicherer noch keine Anzeichen für einen bereits eingetretenen Schaden gab.

§ 28 Was ist die Verbesserungsgarantie?

Werden die dieser Hausratversicherung zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen (Besonderer Teil LBN-BESSER+ und Allgemeiner Teil) ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

§ 29 Was beinhaltet die GDV-Garantie?

Der Versicherer garantiert, dass die dieser Hausratversicherung zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen (Besonderer Teil LBN-BESSER+ und Allgemeiner Teil) vom Leistungsumfang ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers von den durch den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Musterbedingungen VHB - jeweils aktueller Stand - abweichen.

§ 30 Was ist die Garantie der Mindeststandards „Arbeitskreis Beratungsprozesse“?

Der Versicherer garantiert, dass die dieser Hausratversicherung zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen (Besonderer Teil LBN-BESSER+ und Allgemeiner Teil) die Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse - Stand 10.10.2022 - erfüllen.

§ 31 Was bedeutet der LBN-Sofortschutz? (gegen Mehrbeitrag versicherbar)

Sofern durch den Versicherungsnehmer gegen Mehrbeitrag beantragt und im Versicherungsschein dokumentiert, gilt der LBN-Sofortschutz (Summen- und Konditionsdifferenzdeckung) als vereinbart.

I. Sofortschutz vor Vertragsbeginn

Besteht vor Beginn des Vertrags zur Hausratversicherung ein unmittelbarer Vorvertrag und das Hausratrisiko soll von einem anderen Versicherer auf LBN übertragen werden, kann der LBN-Sofortschutz vereinbart werden. Diese Versicherungsschutzerweiterung gilt für den Zeitraum zwischen Antragsstellung (Antragseingang bei LBN) und dem direkten Übergang des Risikos auf LBN (Ende des Vorvertrags / Beginn des Neuvertrags).

II. Vorvertrag

Um den LBN-Sofortschutz vereinbaren zu können, muss bei Antragstellung ein gültiger und bereits gekündigter Hausratversicherungsvertrag bei einem anderen Versicherer bestehen.

Der Versicherungsnehmer hat im Antrag die Daten der noch bestehenden Hausratversicherung anzugeben und auf Verlangen von LBN die Versicherungsbedingungen und andere Unterlagen zum Umfang des Versicherungsschutzes zur Verfügung zu stellen.

III. Umfang der Leistungen

Die Versicherungsschutzerweiterung für das Hausratrisiko leistet für Versicherungsfälle, die durch den gekündigten Vorvertrag nicht oder nur teilweise gedeckt sind. Die Erweiterung gilt nicht für Schadenrisiken, die im Vorvertrag (bei Antragstellung LBN) nicht versichert sind, aber gegen Mehrbeitrag versicherbar gewesen wären.

LBN gewährt eine Summendifferenzdeckung von 20 % über der dokumentierten Versicherungssumme des gekündigten Vorvertrags. Diese Zusatzdeckung entfällt, wenn im Vorvertrag eine Unterversicherung festgestellt wird.

Sollte die bisher versicherte Versicherungssumme höher sein als die bei LBN vereinbarte Versicherungssumme, so ist der Versicherungsschutz auf die zukünftig versicherte Versicherungssumme begrenzt.

IV. Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer hat den Schaden zunächst bei dem Versicherer des noch bestehenden Vertrags (Vorversicherer) geltend zu machen. Sollten die berechtigten Ansprüche nicht oder nur teilweise erstattet werden, hat der Versicherungsnehmer als Nachweis die entsprechenden Unterlagen LBN zur Verfügung zu stellen.

Dem Versicherer ist jede zumutbare Untersuchung über Ursachen und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft und Vollmacht zu erteilen oder erteilen zu lassen und Belege beizubringen. Das gilt auch und insbesondere für Nachweise und Leistungen anderer Versicherer.

V. Ausschlüsse

Die Differenzdeckung tritt nicht ein, wenn

- durch eine nachträgliche Änderung des Vorvertrags (nach Antragstellung bei LBN) eine Leistungserweiterung / -reduzierung vorgenommen wird, die als Anspruchsgrundlage dient;

- aufgrund der Nichtzahlung des Versicherungsbeitrags der Vorversicherer die Leistung verweigert;
- wegen vorsätzlicher Verletzung von Obliegenheiten oder arglistigen Verhaltens Leistungsfreiheit besteht;
- zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Vorversicherer ein Vergleich über die Entschädigungshöhe stattfindet;
- lediglich eine pauschale Entschädigung geleistet wird, da entsprechende Nachweise zur Schadenhöhe fehlen.

VI. Dauer der Versicherungsschutzerweiterung

Der LBN-Sofortschutz kann maximal bis zu 12 Monate vereinbart werden und endet stets automatisch mit dem Beginn des vollständigen Risikoübergangs (Ende des Vorvertrags / Beginn des Neuvertrags).

§ 32 Was ist im LBN-Allgefahrenschutz versichert? (gegen Mehrbeitrag versicherbar)

Sofern durch den Versicherungsnehmer gegen Mehrbeitrag beantragt und im Versicherungsschein dokumentiert, gilt der LBN-Allgefahrenschutz als vereinbart.

I. Unbenannte Gefahren

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch ein unvorhergesehenes Ereignis zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhandenkommen.

Unvorhergesehen sind Schadenereignisse, die der Versicherungsnehmer oder ein Repräsentant weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit der erforderlichen Sorgfalt hätten vorhersehen können.

1. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden:

- die nach den zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen LBN-BESSER+ VHB 2025 versichert oder versicherbar sind, einschließlich den dort genannten Ausschlüssen;
- an und durch Haustiere; Folgeschäden sind jedoch versichert;
- durch Abnutzung, Verschleiß, Alterung, Rost, Schimmel, Fäulnis, Insekten, Schädlinge oder durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit versicherter Sachen;
- durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder dessen Repräsentanten bekannt waren oder bekannt sein mussten;
- durch fehlerhafte Konstruktion, Planung oder Instandhaltung versicherter Sachen;
- durch Baumaßnahmen (auch Renovierung oder Restaurierung) auf dem Versicherungsgrundstück;
- durch Bedienungsfehler, Bearbeitung, Gebrauch, Reinigung, Reparatur oder Wartung, bestimmungswidrigen Gebrauch oder übermäßige Beanspruchung;
- durch die allmähliche Einwirkung (z. B. von Chemikalien, Feuchtigkeit, Staub, Strahlen oder Temperaturen);
- die nicht die Gebrauchs- oder Funktionsfähigkeit der versicherten Sachen beeinträchtigen (z. B. Kratzer, Schrammen, Lack- oder ähnliche Schönheitsschäden);
- durch einfachen Diebstahl, Verlieren, Stehen- oder Liegenlassen, Unterschlagung oder Veruntreuung versicherter Sachen.

2. Nicht versicherte Sachen

Im Rahmen der unbenannten Gefahren gelten folgende Gegenstände nicht zu den versicherten Sachen:

- Sachen aus Glas, Keramik, Porzellan,
- Brillen und Kontaktlinsen,
- mobile elektronische Geräte (z. B. Mobiltelefone, Tablets, Laptops oder Spielkonsolen),
- Sportgeräte, Fahrräder und Fahrradanhänger außerhalb des Versicherungsortes.

3. Selbstbeteiligung

Es gilt je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers von 200 EUR.

II. Unbenannte Kosten

Der Versicherer ersetzt alle nicht in § 14 genannten Kostenarten, wenn diese unbenannten Kosten kausal mit einem Versicherungsfall im Zusammenhang stehen, infolgedessen notwendig sowie erforderlich waren und tatsächlich angefallen sind.

Kostenauslösende Maßnahmen oder Handlungen sind mit dem Versicherer vorab abzusprechen und entstehende Kosten werden nur vom Versicherer übernommen, wenn dieser zuvor seine Freigabe (in Textform) dazu erteilt hat.

Die Entschädigung für unbenannte Kosten ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

Ausgeschlossen bleiben folgende Kosten:

- Kosten für die Befriedigung berechtigter sowie für die Abwehr unberechtigter Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person,
- Kosten aufgrund eines Personenschadens des Versicherungsnehmers oder sonstigen Personen infolge eines Versicherungsfalls einschließlich der Heilbehandlungs- und Pflegekosten, damit verbundener Transportkosten sowie der Kosten für medizinisch notwendige Begleitpersonen,
- Rechtsverfolgungskosten einschließlich Kosten eines Gerichtsvollziehers,
- Kosten im Zusammenhang mit Vermögensschäden sowie alle Vermögensfolgeschäden aus Datenverlust,
- Löse- / Ablösegelder, um wieder in den Besitz abhanden gekommener Sachen zu gelangen,
- Kreditzinsen / -raten
- Kosten aus bereits bestehenden Immobilienmietverträgen sowie sonstigen Verträgen im Zusammenhang mit Immobilien,
- Bestattungs-, Reise-, Transport-, Fahrt- und Treibstoffkosten für Menschen und Tiere,
- Kosten für die Wiederbeschaffung von Kaufbelegen für versicherte Sachen.

§ 33 Was ist die LBN-Vorsorgegarantie? (gegen Mehrbeitrag versicherbar)

Sofern durch den Versicherungsnehmer gegen Mehrbeitrag beantragt und im Versicherungsschein dokumentiert, besteht der erweiterte Versicherungsschutz der LBN-Vorsorgegarantie.

I. Leistungsvorsorge

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

Die Bestimmungen nach § 17 zur Entschädigungsberechnung und Unterversicherung bleiben bestehen.

1. Erweiterungen des Versicherungsschutzes

Erweiterungen des Versicherungsschutzes, die im vereinbarten Versicherungsvertrag nicht eingeschlossen sind, jedoch bei Eintritt

des Versicherungsfalls Bestandteil eines anderen aktuell wählbaren Hausrattarifs am deutschen Markt sind, gelten grundsätzlich als mitversichert. Es gelten hierzu die Versicherungsbedingungen des Mitbewerbers.

Für die Mitversicherung sind folgende Voraussetzungen notwendig:

- Der Versicherer, der den leistungsstärkeren Tarif anbietet, ist in der Bundesrepublik Deutschland zum Betrieb zugelassen.
- Der leistungsstärkere Tarif ist allgemein zugänglich.
- Der Versicherer erhebt für die entsprechenden Leistungen keinen Zusatzbeitrag.
- Die entsprechenden Leistungen sind in ihrer Höhe oder ihrem Umfang nach nicht bei dem LBN versicherbar – auch nicht gegen einen Zusatzbeitrag.

2. Selbstbeteiligungen

Selbstbeteiligungen reduzieren sich oder entfallen, sofern es sich nicht um eine generell zum Vertrag vereinbarte Selbstbeteiligung handelt.

3. Entschädigungsgrenzen

Entschädigungsgrenzen richten sich nach den Beträgen, die ein anderer aktuell wählbarer Hausrattarif am deutschen Markt bietet.

4. Ausschlüsse

Die Leistungsvorsorge gilt nicht für

- Elementargefahren,
- Glasbruch,
- Fahrraddiebstahl,
- Vorsatz,
- berufliche und gewerbliche Risiken,
- Assistance und sonstige versicherungsfremde Dienstleistungen,
- Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit und / oder Arbeitsunfähigkeit,
- Verträge, die nicht auf Basis der Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB) geschlossen wurden,
- Einschlüsse und / oder Leistungserweiterungen nach dem Prinzip der unbenannten Gefahren oder der Allgefahrendeckung.

5. Nachweispflicht

Der Versicherungsnehmer muss im Versicherungsfall den leistungsstärkeren Tarif eines anderen Versicherers zum Zeitpunkt des Schadeneintritts nachweisen. Als Nachweis gelten die Versicherungsbedingungen, Besonderen Bedingungen oder Risikobeschreibungen des leistungsstärkeren Tarifs.

II. Bestandsgarantie

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

1. Leistungsvoraussetzungen

Wenn in einem Versicherungsfall der Versicherungsschutz nach den Hausratversicherungsbedingungen des unmittelbaren Vorvertrags des Versicherungsnehmers besser gewesen wäre als der aktuell bei LBN vereinbarte Tarif, wird nach den für den Versicherungsnehmer vorteilhafteren Bestimmungen reguliert.

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer die Versicherungsbedingungen des Vorversicherers zur Verfügung zu stellen.

Für die Besserstellung sind folgende Voraussetzungen notwendig:

- Der Versicherungsschutz des Vorvertrags bestand ununterbrochen.
- Der Vorvertrag war für ein inländisches Risiko abgeschlossen.

2. Ausschlüsse

Die Bestandsgarantie gilt nicht für

- Elementarschäden,
- Glasbruchschäden,
- Fahrraddiebstahl und die Beschädigung von Fahrrädern,
- Vorsatz,
- berufliche und gewerbliche Risiken,
- Assistance und sonstige versicherungsfremde Dienstleistungen,
- Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit und / oder Arbeitsunfähigkeit,
- Verträge, die nicht auf Basis der Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB-Musterbedingungen des GDV) geschlossen wurden,
- Deckungen und / oder Teildeckungen nach dem Prinzip der unbenannten Gefahren, der Allgefahrendeckung, der Reisegepäckversicherung oder der Elektronikversicherung,
- Selbstbeteiligungen, sofern sie generell für den gesamten Hausratvertrag oder im Rahmen einer nachträglichen Sanierungsmaßnahme vereinbart wurden,

Differenzen zwischen den vertraglich vereinbarten Versicherungssummen dieses Vertrages und des Vorvertrages, sofern sie vom Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss willentlich verursacht wurden.

B. Besonderer Teil LBN-Schutzbrief

Inhaltsverzeichnis

Seite

§ 1	Was bietet ein LBN-Schutzbrief?	**29**
§ 2	Was ist im Haus- und Wohnungsschutzbrief versichert?	**29**
§ 3	Was beinhaltet der Fahrradschutzbrief?	**31**
§ 4	Welche Pflichten haben Sie nach einem Schadeneintritt?	**34**

§ 1 Was bietet ein LBN-Schutzbrief?

Die Schutzbriefe von LBN bieten Ihnen Hilfe- und Serviceleistungen. Insbesondere bei Notfällen/-situationen sind neben reinen Kostenerstattungen auch aktive Dienst- und Organisationsleistungen umfasst.

Im Rahmen der LBN-Hausratversicherung zu Ihrem Haushalt können zwei Schutzbriefe zusätzlich vereinbart werden:

- LBN-HAUS/WOHNUNG
- LBN-FAHRRAD

Der Umfang der Leistungen ergibt sich jeweils aus § 2 und § 3.

I. LBN 24-Stunden-Service

Wir möchten, dass Sie in einem Notfall schnelle Hilfe erhalten. Daher ist Voraussetzung für den versicherten Anspruch auf die Leistungen des versicherten Schutzbriefes, dass die Organisation der Hilfeleistung durch LBN erfolgt. Es handelt sich hierbei um eine Obliegenheit.

Das **Notfall-Telefon** ist 24 Stunden am Tag und an allen Tagen des Jahres erreichbar über die Telefonnummer: **0511 36 425 425** oder aus dem Ausland mit **+49 511 36 425 425**.

Die Servicemitarbeiter sind rund um die Uhr (24/7) für Sie da und wir helfen Ihnen sofort weiter.

II. Obliegenheit bei Notfall

Rufen Sie oder eine mitversicherte Person im Schadenfall vorsätzlich nicht das Notfall-Telefon an, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

Außer im Fall einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

§ 2 Was ist im Haus- und Wohnungsschutzbrief versichert?

Sofern durch den Versicherungsnehmer beantragt und im Versicherungsschein zur Hausratversicherung dokumentiert, gilt der Schutzbrief LBN-HAUS/WOHNUNG als vereinbart. Der Schutzbrief kann nur zusätzlich zur Hausratversicherung des Haushaltes des Versicherungsnehmers versichert werden.

I. Versicherungsfall

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung eines Anspruchs auf Versicherungs-/Beistandsleistungen durch uns nach Ziffer IV gegeben sind.

II. Versicherte Personen

Versicherungs-/Beistandsleistungen dieses Schutzbriefes nach Ziffer IV stehen Ihnen als Versicherungsnehmer sowie den mit Ihnen in ständiger häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen zu.

Die Bestimmungen aus dem Haus- und Wohnungsschutzbrief gelten sinngemäß für alle versicherten Personen, soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nicht etwas anderes ergibt.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Ablauf eines Monats ab Versicherungsbeginn des Schutzbriefes (Wartezeit).

III. Versicherte Objekte

Versicherungsschutz besteht für Ihre im Versicherungsschein bezeichnete, selbst genutzte private Wohneinheit in Deutschland.

Als Wohneinheit gilt jeweils eine Wohnung oder ein Einfamilienhaus (ohne Einliegerwohnung) einschließlich zugehöriger Balkone, Loggien, Terrassen, Dachterrassen, Keller- und Speicherräume sowie Garagen (auf dem Versicherungsgrundstück). Stellplätze innerhalb von Sammelgaragen sind nicht umfasst.

Wenn Sie umziehen, geht der Versicherungsschutz auf Ihre neue Wohneinheit über. Das ist nicht der Fall, wenn Sie ins Ausland umziehen.

Während des Umzugs besteht Versicherungsschutz in beiden Wohneinheiten. In der bisherigen Wohneinheit sind Sie nur noch bis maximal einen Monat nach Umzugsbeginn versichert. Im Fall eines Umzugs ins Ausland endet der Vertrag mit dem Umzug.

IV. Versicherte Leistungen

Wir erbringen Versicherungs-/Beistandsleistungen nach der Ziffern 1 bis 12 in den dort genannten Notfällen und übernehmen die Kosten bis zur jeweils beschriebenen Höhe.

Wir zahlen insgesamt maximal bis 1.500 EUR pro Kalenderjahr.

1. Schlüsseldienst im Notfall

Wir organisieren das Öffnen der Eingangstür Ihrer Wohneinheit durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst), wenn Sie nicht in die versicherte Wohneinheit gelangen können, weil der Schlüssel für die Eingangstür Ihrer Wohneinheit

- abhandengekommen oder
- abgebrochen ist oder
- Sie sich versehentlich ausgesperrt haben.

Wenn Sie uns die Organisation dieser Hilfeleistung überlassen, übernehmen wir die Kosten für das Öffnen der Eingangstür Ihrer Wohneinheit durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst) sowie die Kosten für ein provisorisches Schloss, wenn das Türschloss durch das Öffnen der Tür funktionsunfähig werden sollte.

Die Kosten für ein provisorisches Schloss dürfen 50 EUR nicht übersteigen.

2. Elektroinstallateur-Service im Notfall

Wir organisieren bei Defekten an der Elektroinstallation der versicherten Wohneinheit den Einsatz eines Elektroinstallateurbetriebs, sofern kein allgemeiner Stromausfall vorliegt.

Wenn Sie uns die Organisation dieser Hilfeleistung überlassen, übernehmen wir die Kosten für die Behebung des Defekts bis maximal 500 EUR je Versicherungsfall, für nicht durch uns organisierte Leistungen nur bis maximal 300 EUR.

Wir übernehmen keine Kosten für Ersatzteile. Zudem erbringen wir keine Leistungen für die Behebung von Defekten oder Schäden an

- elektrischen und elektronischen Geräten wie z. B. Waschmaschinen, Trocknern, Geschirrspülmaschinen, Herden, Backöfen, Dunstabzugshauben, Kühlschränken, Tiefkühlgeräten, Lampen (einschließlich Leuchtmitteln), Computern, Telefonanlagen, Fernsehgeräten, Stereoanlagen, Video- und DVD-Playern, elektrischen Rollläden oder eingebauten Lüftern,
- der Elektroinstallation der Außenanlagen (z. B. Garten, Außenbeleuchtung oder Klingelanlage),
- Stromverbrauchszählern,
- Elektroinstallationen in Gemeinschaftsbereichen von Mehrfamilien-, Zweifamilienhäusern oder eines Einfamilienhauses mit einer Einliegerwohnung.

3. Rohrreinigungs-Service im Notfall

Wir organisieren den Einsatz einer Rohrreinigungsfirma, wenn in der versicherten Wohneinheit Abflussrohre von Bade- oder Duschwannen, Wasch- oder Spülbecken, WC, Urinale, Bidets oder Bodenabläufe verstopft sind und dies nicht ohne eine fachmännische Behebung beseitigt werden kann.

Wenn Sie uns die Organisation dieser Hilfeleistung überlassen, übernehmen wir die Kosten für die Behebung der Rohrverstopfung bis maximal 500 EUR je Versicherungsfall, für nicht durch uns organisierte Leistungen nur bis maximal 300 EUR.

Wir übernehmen keine Kosten für Ersatzteile. Zudem erbringen wir keine Leistungen, wenn die Ursache für die Rohrverstopfung für Sie erkennbar außerhalb der versicherten Wohneinheit liegt.

Die Reinigung von Dachrinnenleitungen und deren Ableitungen sowie TV-Kamerafahrten in Rohrleitungen übernehmen wir nicht.

4. Sanitärinstallateur-Service im Notfall

Wir organisieren den Einsatz eines Sanitärinstallateurbetriebs, wenn

- aufgrund eines Defekts an einer Armatur, an der Spülung des WC oder des Urinals oder am Haupthahn der versicherten Wohneinheit das Kalt- oder Warmwasser nicht mehr abgestellt werden kann;
- aufgrund eines Defekts an einer Armatur, WC oder Urinal oder am Haupthahn in der versicherten Wohneinheit die Kalt- oder Warmwasserversorgung unterbrochen ist.

Wenn Sie uns die Organisation dieser Hilfeleistung überlassen, übernehmen wir die Kosten für die Behebung des Defekts bis maximal 500 EUR je Versicherungsfall, für nicht durch uns organisierte Leistungen nur bis maximal 300 EUR.

Wir erbringen keine Leistungen

- für den Austausch defekter Dichtungen und verkalkter Bestandteile oder Zubehör von Armaturen und Boilern,
- für Ersatzteile,
- für die ordentliche Instandhaltung oder Wartung der Sanitärinstallation in der versicherten Wohneinheit.

Der Ausfall von Warmwasser stellt keinen Notfall im Sinne dieser Bedingungen dar, solange das Kaltwasser unbeeinträchtigt verfügbar ist.

5. Heizungsinstallateur-Service im Notfall

Wir organisieren den Einsatz eines Heizungsinstallateurbetriebs, wenn

- Heizkörper in der versicherten Wohneinheit wegen Defekten an zugehörigen Thermostatventilen nicht in Betrieb genommen werden können;
- aufgrund eines Bruchschadens oder einer Undichtigkeit Heizkörper in der versicherten Wohneinheit repariert oder ersetzt werden müssen.

Wenn Sie uns die Organisation dieser Hilfeleistung überlassen, übernehmen wir die Kosten für die Behebung des Defekts inklusive mitgeführter Kleinteile bis maximal 500 EUR je Versicherungsfall, für nicht durch uns organisierte Leistungen nur bis maximal 300 EUR.

Wir übernehmen keine Kosten für Ersatzteile. Weiter übernehmen wir keine Leistungen für die Behebung von

- Defekten an Boilern, Heizkesseln, Brennern, Tanks und Heizungsrohren,
- Schäden durch Korrosion,
- Defekten an Fußbodenheizungen und Elektrospeicherheizungen.

6. Notheizung

Wir organisieren und stellen maximal drei elektrische Leihheizgeräte zur Verfügung, wenn während der Heizperiode die Heizungsanlage in der versicherten Wohneinheit unvorhergesehen ausfällt und eine Abhilfe durch den Heizungsinstallateur-Service im Notfall (Ziffer 5) nicht möglich ist.

Wenn Sie uns die Organisation dieser Hilfeleistung überlassen, übernehmen wir die Kosten für die Bereitstellung der Leihheizgeräte bis maximal 500 EUR je Versicherungsfall, für nicht durch uns organisierte Leistungen nur bis maximal 300 EUR.

Wir leisten keine Entschädigung für zusätzliche Stromkosten, die durch den Einsatz der Leihheizgeräte entstehen.

7. Schädlingsbekämpfung

Wir organisieren die Schädlingsbekämpfung durch eine Fachfirma, wenn der Befall der versicherten Wohneinheit durch Schädlinge aufgrund seines Ausmaßes nur fachmännisch beseitigt werden kann.

Als Schädlinge gelten hierbei ausschließlich Schaben (z. B. Kakerlaken), Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen und Silberfischchen.

Wenn Sie uns die Organisation dieser Hilfeleistung überlassen, übernehmen wir die Kosten für die Schädlingsbekämpfung bis maximal 500 EUR je Versicherungsfall, für nicht durch uns organisierte Leistungen nur bis maximal 300 EUR.

8. Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern

Wir organisieren die fachgerechte Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern, die sich im Bereich der versicherten Wohneinheit befinden und von aktiven Wespenvölkern besiedelt sind, oder die Umsiedlung des Wespenvolkes.

Sie haben auch dann Anspruch auf Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern, wenn eine Beeinträchtigung des Versicherungsortes durch die genannten Insektennester von einem Teil der Außenfassade oder von einem Gartenhaus oder Schuppen ausgeht.

Wenn Sie uns die Organisation dieser Hilfeleistung überlassen, übernehmen wir die Kosten für die Entfernung oder Umsiedlung bis maximal 500 EUR je Versicherungsfall, für nicht durch uns organisierte Leistungen nur bis maximal 300 EUR.

Wir erbringen keine Leistung, wenn

- sich das Wespen-, Hornissen- oder Bienennest in einem räumlichen Bereich befindet, der nicht der versicherten Wohneinheit zugeordnet werden kann;
- die Entfernung oder Umsiedlung des Wespen-, Hornissen- oder Bienennests aus rechtlichen Gründen (z. B. aus Gründen des Artenschutzes) nicht möglich ist;
- das Wespen-, Hornissen- oder Bienennest verlassen oder nicht von einem Wespen-, Hornissen- oder Bienenvolk genutzt wird.

9. Kinderbetreuung im Notfall

Wir organisieren innerhalb Deutschlands die Betreuung von Kindern unter 16 Jahren, die in Ihrem Haushalt in der versicherten Wohneinheit leben, wenn Sie durch einen Unfall, eine Noteinweisung in ein Krankenhaus oder aufgrund eines unvorhergesehenen Todes die Betreuung der Kinder nicht durchführen können und eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht.

Die Betreuung erfolgt nach Möglichkeit in der versicherten Wohneinheit. Die Betreuung erfolgt so lange bis sie anderweitig übernommen wird, maximal jedoch für die Dauer von 48 Stunden.

Wenn Sie uns eine Organisation dieser Hilfeleistung überlassen, übernehmen wir die hierfurch entstehenden Kosten.

10. Haustierbetreuung im Notfall

Wir organisieren innerhalb Deutschlands die Unterbringung und Versorgung von Hunden, Katzen, Kaninchen, Vögeln sowie von gezähmten Kleintieren (z. B. Hamster, Meerschweinchen), die in Ihrem Haushalt leben, wenn Sie durch einen Unfall, eine Noteinweisung in ein Krankenhaus oder aufgrund eines unvorhergesehenen Todes die Betreuung der Tiere nicht durchführen können.

Die Unterbringung erfolgt in einer Tierpension oder einem Tierheim. Voraussetzung ist stets, dass die Tiere dem von uns Beauftragten übergeben werden. Die Organisation der Unterbringung ist nur möglich, wenn für das Tier ein gültiger Impfpass vorhanden ist und das Tier keine ansteckenden Krankheiten oder Parasitenbefall aufweist.

Wenn Sie uns die Organisation dieser Hilfeleistung überlassen, übernehmen wir die Kosten für die Unterbringung und Versorgung der Tiere bis maximal 500 EUR je Versicherungsfall, für nicht durch uns organisierte Leistungen nur bis maximal 300 EUR.

11. Ersatzwohnung im Notfall

Wir organisieren eine angemessene Ersatzwohnung (Hotel, Pension, Mietwohnung) in der Nähe Ihres Wohnortes, wenn die versicherte Wohneinheit durch Feuer, Leitungswasser (Rohrbruch), Einbruchdiebstahl oder durch eine sich verwirklichende Naturgefahr unbenutzbar wird und Ihnen auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zu zumuten ist. Naturgefahren sind Sturm, Hagel, Überschwemmung, Rückstau (aus Ableitungsrohren durch Hochwasser oder Starkregen, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawine und Vulkanausbruch.

Wenn Sie uns die Organisation dieser Hilfeleistung überlassen, übernehmen wir die Kosten bis maximal 500 EUR je Versicherungsfall, für nicht durch uns organisierte Leistungen nur bis maximal 300 EUR.

12. Handwerkernennung 24-Stunden-Service

Unabhängig von einem Schadenfall steht Ihnen unser Netzwerk zur Verfügung. Auf Wunsch werden Ihnen Handwerker aus folgenden Gewerken benannt:

- Sanitärinstallateure,
- Dachdecker,
- Elektroinstallateure,
- Gas- und Heizungsinstallateure,
- Glaser,
- Schlüsseldienste,
- Rohreinigungsfirmen.

V. Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz besteht für Schadenfälle in Deutschland, sofern in den Leistungen nach Ziffer IV nicht etwas anderes bestimmt ist.

VI. Ausschlüsse und Leistungskürzungen

Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden von uns keine Leistungen erbracht,

- wenn das Schadenereignis durch Krieg, innere Unruhen, terroristische Handlungen, Anordnung staatlicher Stellen, Erdbeben oder Kernenergie verursacht wird,
- wenn das Schadenereignis von Ihnen oder einer der mitversicherten Personen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wird. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadenereignisses sind wir berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechendem Verhältnis zu kürzen.

Wenn Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten gespart haben, die ohne das Schadenereignis hätten aufgewendet werden müssen, können wir die Leistung in Höhe dieser Kosten kürzen.

Wir erbringen keine Leistungen nach Ziffer IV für solche Schadenereignisse, die bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten waren. Ebenso werden keine Kosten übernommen für die Beseitigung von Schäden oder die Behebung von Defekten, die bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes vorhanden waren.

Es besteht weiterhin kein Versicherungsschutz für Schadenfälle, die innerhalb des Zeitraums von einem Monat nach Versicherungsbeginn des Schutzbriefes eingetreten sind (Wartezeit).

§ 3 Was beinhaltet der Fahrradschutzbrief?

Sofern durch den Versicherungsnehmer beantragt und im Versicherungsschein zur Hausratversicherung dokumentiert, gilt der Schutzbrief LBN-FAHRRAD als vereinbart. Der Schutzbrief kann nur zusätzlich zur Hausratversicherung des Haushaltes des Versicherungsnehmers versichert werden.

I. Versicherungsfall

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung des Anspruchs auf Hilfeleistungen nach Ziffer IV gegeben sind und der Anspruch auf Hilfeleistungen durch Sie oder einer der mitversicherten Personen beim Notfall-Telefon tatsächlich geltend gemacht wird.

II. Versicherte Personen

Versicherte Personen sind Sie als Versicherungsnehmer der Hausratversicherung und des Schutzbriefes sowie alle berechtigen Fahrer und Mitfahrer eines Fahrrads, das im Rahmen der Hausratversicherung bei LBN mitversichert ist.

Die Bestimmungen aus dem Fahrradschutzbrief gelten sinngemäß für alle versicherten Personen, soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nicht etwas anderes ergibt.

Mitfahrer sind nur versichert, wenn das Fahrrad von seiner Bestimmung her für die Mitnahme weiterer Personen konstruiert ist (z. B. Tandem).

III. Versicherte Fahrräder

Vom Versicherungsschutz des Schutzbriefes ist jedes Fahrrad eingeschlossen, das zum versicherten Hausrat des Versicherungsnehmers der Hausratversicherung gehört, sofern es weder gewerblich genutzt noch versicherungs- oder zulassungspflichtig ist.

Ebenfalls versichert sind mitgeführte Fahrradanhänger, sofern diese nicht gewerblich genutzt werden.

Nicht versichert sind Fahrräder oder Fahrräder mit Anhänger, die den Transport von mehr als vier Personen ermöglichen.

IV. Versicherte Leistungen

Nach einem Schadenfall unterstützen wir Sie mit aktiver Hilfe und übernehmen die folgenden Leistungen, um Sie schnellstmöglich wieder mobil zu machen.

Die Leistungen sind versichert, wenn das versicherte Fahrrad infolge einer Panne oder eines Unfalls nicht mehr fahrbereit ist oder die versicherte Person durch einen Unfall mit dem versicherten Fahrrad verletzt oder während einer Reise mit dem Fahrrad schwerwiegend erkrankt.

1. Werkstattvermittlung 24-Stunden-Service

Wir unterstützen Sie bei technischen Problemen mit Ihrem Fahrrad rund um die Uhr (24-Stunden-Service) bei Anruf in unserer Servicezentrale durch Information zu der nächstgelegenen Fahrradwerkstatt.

2. Pannenhilfe

Sofern in der Nähe des Schadenortes eine qualifizierte mobile Pannenhilfe verfügbar ist und diese Leistung in zumutbarer Zeit nach Schadenmeldung angeboten werden kann, sorgen wir für den Einsatz dieser mobilen Pannenhilfe am Leistungsort und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Kosten für Ersatzteile werden nicht übernommen.

Beauftragen Sie direkt ein Unternehmen, das die Pannenhilfe selbst leistet, übernehmen wir die Kosten für die Hilfeleistung inklusive der verwendeten Kleinteile bis zu 50 EUR.

Nehmen Sie die Leistung bei einem Dritten in Anspruch, insbesondere bei einem Automobilclub (z. B. im Rahmen von Clubleistungen) oder bei einem Fahrzeughersteller (z. B. im Rahmen einer Mobilitätsgarantie) übernehmen wir keine Kosten.

3. Abschleppen

Die folgende Leistung erbringen wir, sofern der Schadenort mindestens 3 km von Ihrem Wohnort entfernt ist.

Kann das Fahrrad an der Schadstelle oder dem Leistungsort nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrrads einschließlich Gepäck zur nächsten geeigneten Fahrradwerkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten in unbegrenzter Höhe. Liegt der Wohnort näher als die nächste geeignete Fahrradwerkstatt, erfolgt das Abschleppen bis zum Wohnsitz.

Ist ein von der versicherten Person gewünschter Zielort näher gelegen oder in gleicher Entfernung erreichbar, so kann der Abtransport nach einvernehmlicher Abstimmung mit der versicherten Person anstelle des Abschleppens zur Fahrradwerkstatt oder zum Wohnsitz auch dorthin erfolgen.

Beauftragen Sie direkt ein Unternehmen, das das Abschleppen selbst leistet, übernehmen wir die Kosten für die Hilfeleistung bis zu 150 EUR.

Zusätzlich übernehmen wir die Kosten für den separaten Transport von Gepäck und Ladung bis zu 200 EUR, wenn ein Transport zusammen mit dem Fahrrad nicht möglich ist.

Nehmen Sie die Abschlepp- und Transportleistung bei einem Dritten in Anspruch, insbesondere bei einem Automobilclub (z. B. im Rahmen von Clubleistungen) oder bei einem Fahrzeughersteller (z. B. im Rahmen einer Mobilitätsgarantie) übernehmen wir keine Kosten.

4. Bergung

Die folgende Leistung erbringen wir, sofern der Schadenort mindestens 3 km von Ihrem Wohnort entfernt ist.

Ist das versicherte Fahrrad nach einem Unfall von der Straße oder einem öffentlich befahrbaren Fahrradweg abgekommen, sorgen wir für seine Bergung und/oder Abtransport inklusive Gepäck und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 2.000 EUR.

Sofern die Bergung behördlich angewiesen ist, übernehmen wir die entstehenden Kosten in voller Höhe.

Beauftragen Sie direkt ein Unternehmen, das das Bergen selbst leistet, übernehmen wir die Kosten für die Hilfeleistung bis zu 500 EUR.

Nehmen Sie die Bergungsleistung bei einem Dritten in Anspruch, insbesondere bei einem Automobilclub (z. B. im Rahmen von Clubleistungen) oder bei einem Fahrzeughersteller (z. B. im Rahmen einer Mobilitätsgarantie) übernehmen wir keine Kosten.

5. PickUp durch Familie und Freunde

Die folgende Leistung erbringen wir, sofern der Schadenort mindestens 3 km von Ihrem Wohnort entfernt ist.

Nach Meldung eines Schadenfalls, können Sie nach Abstimmung mit uns sich selbst und Ihr Fahrrad von Ihnen nahestehenden Personen abholen lassen.

Für diesen Transport erstatten wir Ihnen einen pauschalen Ausgleich in Höhe von 50 EUR, wenn Sie uns die Reparatur des Fahrrads nachweisen. Die Reparaturkosten werden nicht übernommen.

Diese Leistung wird auch von uns übernommen, wenn Ihnen auf einer Reise das Fahrrad entwendet worden ist und Sie diesen Diebstahl polizeilich gemeldet haben.

Die PickUp-Leistung erfolgt nicht, wenn Sie die Leistungen Pannenhilfe (Ziffer 2) oder Abschleppen (Ziffer 3) oder Weiter-/Rückfahrt (Ziffer 6) in Anspruch nehmen.

6. Weiter-/Rückfahrt

Die folgende Leistung erbringen wir, sofern der Schadenort mindestens 3 km von Ihrem Wohnort entfernt ist.

Wir organisieren die Weiterfahrt zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland oder zu Ihrem Zielort, entsprechend den örtlichen Gegebenheiten, wahlweise durch ÖPVN, Sharing-Anbieter oder Taxi.

Selbstverständlich gilt dies auch für die Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem Wohnsitz sowie die Abholung des wieder fahrbereiten Fahrrads.

Diese Leistung wird auch von uns übernommen, wenn Ihnen auf einer Reise das Fahrrad entwendet worden ist und Sie diesen Diebstahl polizeilich gemeldet haben.

Wir übernehmen hierbei entstehende Kosten bis zu 500 EUR für

- die Fahrt vom Schadenort zum Wohnsitz oder für die Fahrt vom Schadenort zum Zielort,
- die Rückfahrt vom Zielort zum Wohnsitz,
- die Fahrt zum Schadenort oder zur Werkstatt in der Nähe des Schadenorts für eine Person, wenn das wieder fahrbereite Fahrrad dort abgeholt werden soll.

Diese Leistung erfolgt nicht, wenn Sie die PickUp-Leistung (Ziffer 5) in Anspruch nehmen.

7. Ersatzfahrrad

Die folgende Leistung erbringen wir, sofern der Schadenort mindestens 3 km von Ihrem Wohnort entfernt ist.

Der Leistungsfall besteht, wenn das Fahrrad nicht mehr fahrbereit ist oder es Ihnen auf einer Reise entwendet worden ist und Sie diesen Diebstahl polizeilich gemeldet haben.

Wir vermitteln Ihnen ein Ersatzfahrrad und übernehmen die Kosten für die Anmietung bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zum Wiederauffinden des entwendeten Fahrrads, sofern es in einem fahrbereiten Zustand ist.

Die Leistung erfolgt maximal für 14 Tage bis zu 50 EUR je Tag der Anmietung.

Nutzen Sie unsere Leistung Weiter-/Rückfahrt (Ziffer 6), besteht kein zusätzlicher Anspruch auf Ersatzfahrradkosten.

8. Mobilitätsbudget

Die folgende Leistung erbringen wir, sofern der Schadenort mindestens 3 km von Ihrem Wohnort entfernt ist.

Wenn Sie nach der Meldung eines entsprechenden Schadenfalls unsere Leistung Weiter-/Rückfahrt (Ziffer 6) nicht in Anspruch nehmen möchten, stellen wir Ihnen ein Mobilitätsbudget in Höhe von 50 EUR zur freien Verfügung.

Nehmen Sie unsere Leistung Weiter-/Rückfahrt (Ziffer 6) in Anspruch, kann kein Mobilitätsbudget geleistet werden.

9. Übernachtungskosten

Die folgende Leistung erbringen wir, sofern der Schadenort mindestens 3 km von Ihrem Wohnort entfernt ist.

Wir reservieren auf Wunsch eine Übernachtungsmöglichkeit im nächstgelegenen Hotel und übernehmen die Übernachtungskosten bis zur Wiederherstellung des Fahrrads, maximal 5 Übernachtungen zu je 80 EUR.

Diese Leistung wird auch von uns übernommen, wenn Ihnen auf einer Reise das Fahrrad entwendet worden ist und Sie diesen Diebstahl polizeilich gemeldet haben.

Nehmen Sie unsere Leistung Weiter-/Rückfahrt (Ziffer 6) in Anspruch, werden die Kosten nur für eine Übernachtung bis zu 80 EUR übernommen.

10. Fahrrad-Rücktransport

Die folgende Leistung erbringen wir, sofern der Schadenort mindestens 3 km von Ihrem Wohnort entfernt ist.

Kann das Fahrrad am Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von 3 Werktagen fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der am Schadentag in Deutschland für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrrad aufgewendet werden muss, sorgen wir für den Transport des Fahrrads zu einer Werkstatt an einem anderen Ort.

Wir übernehmen die entstehenden Kosten bis zur Höhe der Kosten, die für einen Rücktransport an Ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland notwendig wären.

Diese Leistung erbringen wir auch,

- wenn das Fahrrad nach einem Diebstahl wieder aufgefunden wird, sofern es auf einer Reise entwendet und dies von Ihnen polizeilich angezeigt worden ist oder
- wenn Sie aufgrund einer unfallbedingten Verletzung oder wegen einer schweren Erkrankung nicht in der Lage sind, das Fahrrad zum Zielort zu fahren.

Wird vor dem Rücktransport festgestellt, dass ein zum Fahrrad (Pedelec, E-Bike oder ähnliches) gehörender Akku beschädigt ist oder so beschädigt sein könnte, dass ein Transport nur als Gefahrgut zulässig ist, leisten wir nur für den Rücktransport des Fahrrads ohne Akku.

11. Fahrrad-Verschrottung

Die folgende Leistung erbringen wir, sofern der Schadenort mindestens 3 km von Ihrem Wohnort entfernt ist.

Muss das versicherte Fahrrad im europäischen Ausland verzollt oder verschrottet werden, übernehmen wir die Erledigung und die anfallenden Kosten sowie die Transportkosten vom Schadenort zum Einstellort.

Aus der Verschrottung anfallende Resterträge werden an Sie ausbezahlt.

Gepäck lassen wir zu Ihrem Wohnsitz bringen, wenn ein Transport zusammen mit dem gewählten Heimreisemittel nicht möglich ist. Die Transportkosten übernehmen wir bis zum Wert der Bahnfracht.

Eine Verzollung oder Verschrottung erfolgt nicht, wenn gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen.

12. Notfall-Bargeld

Die folgende Leistung erbringen wir, sofern der Schadenort mindestens 3 km von Ihrem Wohnort entfernt ist.

Geraten Sie auf einer Reise im Ausland durch den Verlust von Zahlungsmitteln in eine finanzielle Notlage, stellen wir den Kontakt zu Ihrer Hausbank her und vermitteln eine schnelle Auszahlung von Bargeld.

Ist dies nicht innerhalb von 24 Stunden nach dem auf die Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, stellen wir Ihnen ein zinsloses Darlehen von bis zu 1.500 EUR je Versicherungsfall zur Verfügung und tragen die Kosten für Überweisung und Auszahlung bis zu 100 EUR.

13. Psychologische Ersthilfe nach einem Verkehrsunfall

Die folgende Leistung erbringen wir, sofern der Schadenort mindestens 3 km von Ihrem Wohnort entfernt ist.

Nach einem Verkehrsunfall stellen wir für Sie den Kontakt zu einem Psychologen mit Online-Sprechstunde her und übernehmen die anfallenden Kosten für eine Ersthilfeberatung.

14. Telefonische rechtliche Erstberatung

Die folgende Leistung erbringen wir, sofern der Schadenort mindestens 3 km von Ihrem Wohnort entfernt ist.

Wir vermitteln Ihnen nach einem Verkehrsunfall mit dem versicherten Fahrrad eine telefonische Rechtsberatung für einen ersten telefonischen Rat oder eine erste telefonische Auskunft durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt in Rechtsangelegenheiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit Ihrem Verkehrsunfall stehen.

Es muss deutsches Recht anwendbar sein.

Zudem darf diese Rechtsberatung nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwalts zusammenhängen.

V. Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz besteht für Schadenfälle innerhalb des geografischen Europas, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln, Madeira und den Azoren.

Die Erbringung der Hilfeleistungen erfolgt in den einzelnen Ländern entsprechend der lokalen Verfügbarkeit und den örtlichen Gegebenheiten.

VI. Definitionen

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten folgende Definitionen:

1. Ausland

Ausland sind alle Länder dieser Welt außer Deutschland.

Als Ausland gilt nicht das Staatsgebiet, in dem Sie oder eine sonstige versicherte Person einen Wohnsitz haben oder einer ständigen Berufsausübung nachgehen.

2. Leistungsort

Leistungsort ist eine Stelle am oder in der Nähe des Schadenorts, die mit dem Abschleppfahrzeug nach der Straßenverkehrsordnung in zulässiger Weise und verkehrstechnisch möglich erreichbar ist.

3. Panne

Panne ist eine Störung (Betriebs-/Brems- oder Bruchschaden) am versicherten Fahrrad, weshalb der Fahrtantritt oder eine Weiterfahrt nicht mehr möglich ist.

Als Panne gilt auch der Ausfall des elektrisch unterstützenden Antriebssystems bei einem entsprechend ausgestatteten Fahrrads.

Keine Pannen sind

- entladene oder entwendete Akkus,
- fehlender Reifendruck, wenn dieser durch Gebrauch einer Luftpumpe behoben werden kann,
- ein nach der Straßenverkehrsordnung unzulässiger Zustand des Fahrrads, wenn dies zu einer Untersagung der Weiterfahrt oder zu einer Situation führt, in der aufgrund des Hinzutretens weiterer von außen eintretenden Umständen die Weiterfahrt unmöglich gemacht wird.

4. Pannenhilfe

Pannenhilfe ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schaden-/Leistungsort, die mit den durch das Pannenhilfsfahrzeug üblicherweise mitgeführten Kleinteilen erfolgen kann.

Nicht versichert sind Verschleißteile und die Ersatzteile, die speziell im Schadenfall für die Hilfeleistung angefordert worden sind.

5. Reise

Reise ist jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz in Deutschland.

6. Ständiger Wohnsitz

Ständiger Wohnsitz ist der Ort in Deutschland, an dem Sie oder im Schadenfall die sonstige versicherte Person polizeilich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

7. Unfall

Unfall ist beim Ausfall des Fahrrads jedes Ereignis, das unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt auf das versicherte Fahrrad einwirkt und das Fahrrad deshalb nicht mehr fahrbereit ist.

VII. Ausschlüsse und Leistungskürzungen

1. Ausschlüsse

Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden von uns keine Leistungen erbracht

- wenn das Schadenereignis durch Krieg, innere Unruhen, terroristische Handlungen, Anordnung staatlicher Stellen oder Kernenergie verursacht wird. Wir helfen jedoch, sofern dies möglich ist, innerhalb der ersten 14 Tage seit erstmaligem Auftreten, wenn Sie von einem dieser Ereignisse überrascht worden sind;
- wenn das Schadenereignis von Ihnen oder einer der mitversicherten Personen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wird;
- wenn das Schadenereignis durch eine Erkrankung, die innerhalb von 6 Wochen vor Reisebeginn erstmals oder zum wiederholten Male aufgetreten ist oder noch vorhanden war, verursacht wird;
- wenn Sie oder eine der mitversicherten Personen bei Eintritt des Schadens zum Führen des Fahrzeugs nicht berechtigt waren. Es besteht jedoch Versicherungsschutz bei Verletzung dieser Obliegenheit, wenn die Unkenntnis der Verletzung ohne Verschulden oder leicht fahrlässig erfolgt

ist. Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechendem Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass die Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn nachgewiesen wird, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war;

- wenn Sie oder eine der der mitversicherten Personen mit dem Fahrrad bei Schadeneintritt an einem Radrennen, einer dazugehörigen Übungsfahrt oder einer Geschicklichkeitsprüfung teilgenommen haben, sofern die Veranstaltungen oder Fahrten auf zu diesem Zweck, auch nur zeitweise, abgesperrten Strecken stattfinden;
- wenn das Fahrrad bei Eintritt des Schadens zur gewerbsmäßigen Vermietung verwendet wird;
- wenn Ein- oder Ausführbeschränkungen oder sonstige gesetzliche Bestimmungen der Erbringung unserer Dienstleistung entgegenstehen;
- wenn im Rahmen der Leistungen gemäß Ziffer IV Nr. 3 bis 14 der Schadenort weniger als 3 km vom ständigen Wohnort entfernt liegt;
- für den Transport eines am Fahrrad befindlichen Akkus, wenn dieser durch das versicherte Schadenereignis beschädigt worden ist;
- bei regulärem Service und bei technischen Aktionen oder Rückrufaktionen.

Wenn Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten gespart haben, die ohne das Schadenereignis hätten aufgewendet werden müssen, können wir die Leistung in Höhe dieser Kosten kürzen.

2. Subsidiarität bei Verpflichtung Dritter

Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrages oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von Absatz 1 zur Leistung verpflichtet.

3. Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung (LBN-Fahrrad)

Wird eine der in diesem Paragraphen (§ 3) aufgeführten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechendem Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt worden ist, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt worden ist.

Bei vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung behalten Sie den Versicherungsschutz insoweit nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, unsere Interessen ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn Sie oder die mitversicherte Person kein erhebliches Verschulden trifft.

§ 4 Welche Pflichten haben Sie nach einem Schadeneintritt?

I. Obliegenheiten

Nach dem Eintritt eines Schadenfalls müssen Sie oder eine der mitversicherten Personen

- uns den Schaden unverzüglich anzeigen; dazu steht Ihnen **rund um die Uhr** (24-Stunden-Service) unsere Servicezentrale über die Telefonnummer: **0511 36 425 425** oder aus dem Ausland über **+49 511 36 425 425** zur Verfügung;
- sich mit uns darüber abstimmen, ob und welche Leistungen wir erbringen;
- den Schaden so gering wie möglich halten und unsere Weisungen beachten;
- uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens sowie über den Umfang der Entschädigungspflicht gestatten und Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen und gegebenenfalls die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht entbinden;
- uns bei der Geltendmachung der aufgrund unserer Leistungen auf uns übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten unterstützen und uns die hierfür benötigten Unterlagen und Informationen aushändigen.

II. Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung

Wird eine der in Ziffer I aufgeführten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechendem Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt worden ist, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt worden ist.

Bei vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung behalten Sie den Versicherungsschutz insoweit nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, unsere Interessen ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn Sie oder die mitversicherte Person kein erhebliches Verschulden trifft.

Geldbeträge, die wir für Sie oder die mitversicherte Person verauslagt oder als Darlehen gegeben haben, müssen Sie unverzüglich nach der Erstattung der Geldbeträge durch Dritte innerhalb eines Monats nach Auszahlung an uns zurückzahlen.

C. Besonderer Teil LBN-GLAS

Inhaltsverzeichnis

		Seite
§ 1	Was ist der Versicherungsfall?	**36**
§ 2	Welche Schäden und Gefahren sind nicht versichert?	**36**
§ 3	Welche generellen Ausschlüsse gibt es?	**36**
§ 4	Welche Sachen sind versichert? Welche Sachen sind nicht versichert?	**36**
§ 5	Welche Kosten sind versichert? Welche Kosten sind nicht versichert?	**36**
§ 6	Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen?	**37**
§ 7	Was sind die Grundlagen der Anpassung von Versicherungsschutz und Beitrag?	**37**
§ 8	Was ist unter der Entschädigung als Geldleistung zu verstehen?	**37**
§ 9	Wann wird eine Geldleistung gezahlt und wie wird sie verzinst?	**37**
§ 10	Was gilt bei einem Umzug in eine neue Wohneinheit?	**38**
§ 11	Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?	**38**
§ 12	Tägliches Kündigungsrecht	**38**

§ 1 Was ist der Versicherungsfall?

I. Bruch

Der Versicherer leistet für versicherte Sachen, die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.

Ein Bruch liegt vor, wenn das Glas in seinem Querschnitt durchgebrochen ist.

II. Muschelausbruch / Kantenabplatzung

Der Versicherer leistet für versicherte Sachen, die durch Muschelausbrüche oder Kantenabplatzungen beschädigt werden.

Muschelausbrüche sind Abplatzungen an der Oberfläche von Glas, die zu einer gekrümmten Bruchfläche führen. Der Querschnitt des Glases muss nicht durchgehend beschädigt sein.

Schrammen oder Kratzer sind keine Muschelausbrüche/Kantenabplatzungen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 250 EUR begrenzt.

§ 2 Welche Schäden und Gefahren sind nicht versichert?

I. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind folgende Schäden:

- Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten durch Schrammen oder Kratzer,
- Undichtigkeiten an Randverbindungen oder Eintrübungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen.

II. Nicht versicherte Gefahren

Nicht versichert ist der Bruch durch folgende Gefahren, soweit für diese Gefahren anderweitiger Versicherungsschutz besteht:

- Brand/Blitzschlag/Überspannung durch Blitz/Explosion/Implosion/Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung,
- Einbruchdiebstahl/Vandalismus nach einem Einbruch/Raub oder Versuch einer solchen Tat,
- Leitungswasser,
- Sturm/Hagel/weitere Naturgefahren (Elementargefahren: Überschwemmung/Erdbeben/Erdsenkung/Erdrutsch/Schneedruck/Lawinen/Vulkanausbruch).

§ 3 Welche generellen Ausschlüsse gibt es?

I. Krieg

Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

II. Innere Unruhen

Nicht versichert sind Schäden durch Innere Unruhen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

III. Kernenergie

Nicht versichert sind Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

§ 4 Welche Sachen sind versichert? Welche Sachen sind nicht versichert?

I. Versicherte Sachen

Versichert sind folgende im Versicherungsschein bezeichneten Sachen der Gebäude- und Mobiliarverglasung, sofern sie fertig eingesetzt und montiert sind:

- Glasscheiben (z. B. von Fenstern, Türen, Wintergärten, Duschen, Kaminöfen, Aquarien, Vitrinen),
- Platten/Spiegel aus Glas (z. B. Wand-/Schrankspiegel),
- künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten/-spiegel,
- Scheiben/Platten aus Kunststoff (z. B. von Wetter- und Sichtschutzvorbauten),
- Platten aus Glaskeramik (z. B. Ceran-/Induktionskochfeld),
- Glasbausteine und Profilbaugläser,
- Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff,
- Scheiben von Sonnenkollektoren einschließlich deren Rahmen,
- Scheiben/Platten aus Glas und Kunststoff von Gewächshäusern; die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 250 EUR begrenzt,
- Scheiben/Platten aus Glas und Kunststoff von Schwimmbadabdeckungen; die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 250 EUR begrenzt.

II. Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- optische Gläser, Hohlgläser, Geschirr, Beleuchtungskörper und Handspiegel,
- Photovoltaikanlagen,
- Scheiben/Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z. B. Bildschirme von Fernsehgeräten und Monitoren, Displays von Tablets und Smartphones),
- Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind.

§ 5 Welche Kosten sind versichert? Welche Kosten sind nicht versichert?

I. Versicherte Kosten

Der Versicherer ersetzt folgende Kosten, die infolge eines Versicherungsfalls erforderlich und tatsächlich angefallen sind:

- für das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen/-verglasungen),
- um versicherte Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz abzutransportieren und sie zu vernichten (Entsorgungskosten),
- für zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (z. B. Kran- oder Gerüstkosten); die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt,
- um Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z. B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen), zu beseitigen und wiederanzubringen; die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt,
- um Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen zu beseitigen; die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 250 EUR begrenzt.

II. Nicht versicherte Kosten

Nicht versichert sind Kosten:

- um Anstriche, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacke und Folien auf den versicherten Sachen zu erneuern.

§ 6 Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen?

Der Versicherungsort sind die im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden einschließlich Loggien, Balkone und am Gebäude anschließende Terrassen.

Carports und Gartenhäuser auf dem Versicherungsgrundstück gelten als Versicherungsort, sofern sie zur versicherten Wohneinheit gehören.

Für bewegliche Sachen besteht Versicherungsschutz nur innerhalb des Versicherungsorts nach Absatz 1.

§ 7 Was sind die Grundlagen der Anpassung von Versicherungsschutz und Beitrag?

I. Beitragsanpassung aufgrund Preisindex

Der Versicherer passt den Versicherungsschutz an die Preisentwicklung für Verglasungsarbeiten an. Der Beitrag verändert sich entsprechend.

Für eine Beitragsanpassung werden die Preisindizes für Verglasungsarbeiten verwendet. Maßgebend sind die für den Monat Mai vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Indizes.

Bei Wohnungen, Ein- und Mehrfamiliengebäude gilt der Index für Wohngebäude insgesamt. Für gewerbliche Risiken gilt das Mittel aus den Indizes für Wohngebäude insgesamt, Bürogebäude und gewerbliche Betriebsgebäude.

Der Beitrag erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres entsprechend dem Prozentsatz, um den sich das jeweilige Mittel der Preisindizes im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat. Der Veränderungsprozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet.

II. Kündigungsrecht

Bei einer Beitragserhöhung nach Ziffer I kann der Versicherungsnehmer durch Erklärung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mit Wirkung zum Erhöhungszeitpunkt kündigen. Der Versicherer muss den Versicherungsnehmer auf sein Kündigungsrecht hinweisen. Diese Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer mindestens einen Monat, bevor der neue Beitrag wirksam wird, zugegangen sein.

Der Versicherungsnehmer muss innerhalb eines Monats kündigen, nachdem ihm die Mitteilung über die Beitragserhöhung zugegangen ist. Um die Frist zu wahren, genügt es, die Kündigung rechtzeitig abzusenden. Damit wird die Erhöhung nicht wirksam.

§ 8 Was ist unter der Entschädigung als Geldleistung zu verstehen?

I. Geldleistung

1. Versicherte Aufwendungen

Im Versicherungsfall erbringt der Versicherer in ortsüblicher Höhe eine Geldleistung. Diese umfasst Aufwendungen, um zerstörte oder beschädigte Sachen nach § 4 zu entsorgen, sie in gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen, an den Schadenort zu liefern und zu montieren.

2. Besondere Aufwendungen

Der Versicherer ersetzt die in § 5 Ziffer I aufgeführten besonderen Aufwendungen, die erforderlich sind, um den Schadenort zu erreichen (z. B. für Gerüste und Kräne). Das Gleiche gilt für besondere Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Einsetzen einer Scheibe (z. B. De- und Remontage von Vergitterungen).

3. Nicht versicherte Aufwendungen

Der Versicherer ersetzt nicht:

- Aufwendungen, um unbeschädigte Sachen an entschädigte Sachen anzugleichen (z. B. Farbe und Struktur),
- Aufwendungen, die durch fertigungsbedingte Abweichungen der Ersatzsache im äußeren Erscheinungsbild entstehen.

II. Notverglasung / Notverschalung

Der Versicherungsnehmer kann das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverglasungen und Notverschalungen nach § 5 Ziffer I) selbst in Auftrag geben. Diese erforderlichen Aufwendungen kann er als versicherte Kosten geltend machen.

III. Kosten

Für die Berechnung der versicherten Kosten nach § 5 ist der Zeitpunkt des Versicherungsfalls maßgeblich. Dabei werden die jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen berücksichtigt.

Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, wenn und soweit sie tatsächlich bei einer Reparatur oder einer Wiederbeschaffung angefallen ist. Sie wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

IV. Unterversicherung

Soweit eine Versicherungssumme vereinbart wurde, gilt:

Ist die Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls niedriger als der Versicherungswert, besteht eine Unterversicherung.

In diesem Fall kann die Entschädigung in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt werden. Es gilt folgende Berechnungsformel:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

Die Erstattung von versicherten Kosten nach § 5 wird nach der gleichen Berechnungsformel in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt.

V. Restwerte

Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsleistung angerechnet.

§ 9 Wann wird eine Geldleistung gezahlt und wie wird sie verzinst?

I. Fälligkeit der Geldleistung

Eine Geldleistung wird fällig, wenn der Versicherer den Anspruch aufgrund der Vorlage der Rechnung (Reparatur/Wiederbeschaffung) dem Grund und der Höhe nach abschließend festgestellt hat.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der voraussichtlich mindestens zu zahlen ist.

Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, wenn und soweit sie tatsächlich bei einer Reparatur oder einer Wiederbeschaffung angefallen ist. Sie wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

II. Verzinsung

Für die Verzinsung gelten folgende Regelungen, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht.

1. Geldleistung

Sie ist ab dem Tag der Schadenmeldung zu verzinsen. Dies gilt nicht, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats geleistet wurde.

2. Zinssatz

Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 247 BGB), mindestens aber bei 4 % und höchstens bei 6 % Zinsen pro Jahr.

Die Zinsen werden zusammen mit der Geldleistung fällig.

III. Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen nach Ziffer I und Ziffer II 1 gilt:

Nicht zu berücksichtigen ist der Zeitraum, für den wegen Verschuldens des Versicherungsnehmers die Geldleistung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

IV. Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalls noch läuft.

§ 10 Was gilt bei einem Umzug in eine neue Wohneinheit?

I. Umzug in eine neue Wohneinheit

Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohneinheit, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohneinheit über. Während des Wechsels besteht in beiden Wohneinheiten Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohneinheit erlischt spätestens 2 Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohneinheit gebracht werden.

II. Mehrere Wohneinheiten

Bewohnt der Versicherungsnehmer neben der neuen weiterhin seine bisherige Wohneinheit (Doppelwohnsitz), geht der Versicherungsschutz nicht über. Für eine Übergangszeit von 2 Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohneinheiten.

III. Umzug ins Ausland

Liegt die neue Wohneinheit nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohneinheit über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohneinheit erlischt spätestens 2 Monate nach Umzugsbeginn.

IV. Anzeige der neuen Wohneinheit

Der Umzug in eine neue Wohneinheit muss dem Versicherer spätestens bei Umzugsbeginn angezeigt werden. Dabei ist die neue Wohnfläche in Quadratmetern anzugeben.

Verändert sich nach dem Umzug ein für die Beitragsberechnung erforderlicher Umstand, nach dem im Antrag gefragt wurde, kann das zu einer Unterversicherung führen. Der Versicherungsschutz muss in diesem Fall angepasst werden.

V. Festlegung des neuen Beitrags und Kündigungsrecht

1. Tarifbestimmungen nach Umzug

Mit Umzugsbeginn gelten die Tarifbestimmungen des Versicherers, die am Ort der neuen Wohneinheit gültig sind.

2. Kündigungsrecht bei Beitragserhöhung

Wenn sich der Beitrag aufgrund veränderter Beitragssätze erhöht, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn die Selbstbeteiligung erhöht wird.

Kündigt der Versicherungsnehmer, muss er das in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) tun. Dafür hat er einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung Zeit. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang beim Versicherer. Die Kündigung wird einen Monat, nachdem sie dem Versicherer zugegangen ist, wirksam.

3. Beitragsanspruch

Dem Versicherer steht im Fall einer Kündigung der Beitrag nur in bisheriger Höhe und zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu.

VI. Aufgabe eines gemeinsamen Ehehaushalts

1. Auszug des Versicherungsnehmers

Zieht der Versicherungsnehmer aus dem gemeinsamen Ehehaushalt aus und bleibt der Ehegatte dort zurück, gelten als Versicherungsort beide Wohneinheiten:

Die bisherige Ehewohnung und die neue Wohnung des Versicherungsnehmers. Dies gilt so lange, bis der Versicherungsvertrag geändert wird,

längstens bis zum Ablauf von 3 Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohnung des Versicherungsnehmers.

2. Auszug eines Versicherungsnehmers und Verbleib eines Versicherungsnehmers

Wenn beide Ehegatten Versicherungsnehmer sind und einer von ihnen aus der Ehewohnung auszieht, sind Versicherungsort ebenfalls beide Wohnungen: Die bisherige Ehewohneinheit und die neue Wohneinheit des ausziehenden Ehegatten. Dies gilt so lange, bis der Versicherungsvertrag geändert wird, längstens bis zum Ablauf von 3 Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohneinheit.

3. Auszug beider Versicherungsnehmer

Wenn beide Ehegatten Versicherungsnehmer sind und beide in neue Wohneinheiten ziehen, gilt Ziffer 2 entsprechend.

Nach Ablauf der Frist von 3 Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohneinheiten.

VII. Lebensgemeinschaften und -partnerschaften

Ziffer VI gilt auch für eheähnliche Lebensgemeinschaften und -partnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

§ 11 Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?

I. Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung nach § 3 Ziffer II Allgemeiner Teil kann insbesondere in den folgenden Fällen vorliegen:

- es ändert sich ein Umstand, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat,
- die Wohneinheit ist länger als 12 Monate unbewohnt,
- das Gebäude steht dauernd oder vorübergehend leer,
- im Versicherungsort wird ein gewerblicher Betrieb aufgenommen,
- im Versicherungsort wird ein Betrieb dauernd oder vorübergehend stillgelegt,
- Art und Umfang eines Betriebs - gleich welcher Art - wird verändert, soweit Versicherungsschutz für Glas in der gewerblichen Inhaltsversicherung vereinbart ist.

II. Folgen einer Gefahrerhöhung

Die Folgen einer Gefahrerhöhung sind in § 3 Ziffer II 3 bis 5 Allgemeiner Teil geregelt.

§ 12 Tägliches Kündigungsrecht

Nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres gilt abweichend von § 2 Ziffer I Allgemeiner Teil für den Versicherungsnehmer ein tägliches Kündigungsrecht.

Die Kündigung ist in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären und wird frühestens ab dem Zeitpunkt des Eingangs bei dem Versicherer wirksam.

D. Allgemeiner Teil

Inhaltsverzeichnis

Seite

§ 1 Beginn des Versicherungsschutzes und der Beitragszahlung **40**

§ 2 Dauer und Ende des Vertrags sowie Kündigung **41**

§ 3 Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung und andere Obliegenheiten **42**

§ 4 Weitere Regelungen **44**

§ 1 Beginn des Versicherungsschutzes und der Beitragszahlung

I. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.

II. Beitragszahlung und Versicherungsperiode

1. Beitragszahlung

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag im Voraus gezahlt.

2. Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

III. Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags und Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

1. Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

2. Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach Ziffer 1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht veranlasst ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

3. Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach Ziffer 1 zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

IV. Folgebeitrag

1. Fälligkeit

Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

2. Verzug und Schadensersatz

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

3. Mahnung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens 2 Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.

4. Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

5. Kündigung nach Mahnung

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

6. Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Ziffer 4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

V. Lastschriftverfahren

1. Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

2. Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für einen fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

VI. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

1. Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

2. Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

a. Widerruf

Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

b. Rücktritt

Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

c. Anfechtung

Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

d. Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

e. Fehlen des versicherten Interesses

Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 2 Dauer und Ende des Vertrags sowie Kündigung

I. Dauer und Ende des Vertrags

1. Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

2. Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist. Für den Versicherer gilt eine Kündigungsfrist von 3 Monaten.

3. Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

4. Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Bei einer Vertragsdauer von mehr als 3 Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres kündigen. Die Kündigung muss dem Versicherer vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

5. Wegfall des versicherten Interesses

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

Als Wegfall des versicherten Interesses gilt die vollständige und dauerhafte Auflösung des versicherten Hausrats. Dazu zählt auch

- die Aufnahme des Versicherungsnehmers in eine stationäre Pflegeeinrichtung oder
- die Aufgabe einer Zweit- oder Ferienwohnung.

Ein Wechsel der Wohneinheit gilt nicht als Wegfall des versicherten Interesses.

6. Tod des Versicherungsnehmers

Das Versicherungsverhältnis endet bei Tod des Versicherungsnehmers zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung des Versicherers über die vollständige und dauerhafte Haushaltsauflösung, spätestens jedoch 2 Monate nach dem Tod des Versicherungsnehmers, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt ein Erbe die Wohneinheit in derselben Weise nutzt wie der verstorbene Versicherungsnehmer.

7. Wegfall des Hauptversicherungsvertrags (Hausrat)

Mit Beendigung der Hausratversicherung als Hauptversicherungsvertrag endet gleichzeitig auch die im Rahmen der Hausratversicherung vereinbarte Glasversicherung und/oder Schutzbriefversicherung.

II. Kündigung nach Versicherungsfall

1. Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

2. Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

3. Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 3 Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung und andere Obliegenheiten

I. Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

1. Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und Ziffer 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

a. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer 1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

b. Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer 1 Absatz 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

c. Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer 1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

3. Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

4. Hinweispflicht des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

5. Ausschluss von Rechten des Versicherers

Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

6. Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

7. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt 10 Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

II. Gefahrerhöhung

1. Begriff der Gefahrerhöhung

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere - aber nicht nur - vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

Eine Gefahrerhöhung nach Satz 1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

2. Pflichten des Versicherungsnehmers

Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

3. Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer

a. Kündigungsrecht

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Ziffer 2 Satz 1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 2 Satz 2 und Satz 3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

b. Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

4. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziffer 3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

5. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

a. Vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzung

Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Ziffer 2 Satz 1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

b. Zeitpunkt der Anzeige

Nach einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 2 Satz 2 und Satz 3 ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt Ziffer 5 a Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

c. Leistungspflicht

Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,

- soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
- wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
- wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangt.

III. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

a. Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten

Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:

- die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften und
- die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.

b. Rechtsfolgen

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

2. Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

a. Obliegenheit zur Schadenabwendung und -minderung

Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen - gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch - einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

b. Zusätzliche Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer hat

aa. dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich - gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch - anzuzeigen;

bb. Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;

cc. dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;

dd. das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;

ee. soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfanges der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;

ff. vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.

c. Berechtigter Dritter

Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem anderen als dem Versicherungsnehmer zu, so hat dieser die Obliegenheiten nach Ziffer 2 a und b ebenfalls zu erfüllen, soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

a. Vorsätzliche und grob fahrlässige Verletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Ziffern 1 oder 2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

b. Rechtsfolgenhinweis

Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

c. Nachweismöglichkeit des Versicherungsnehmers

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahr- lässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

§ 4 Weitere Regelungen

I. Mehrere Versicherer und Mehrfachversicherung

1. Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nach Ziffer 1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in § 3 Ziffer III beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

a. Mehrfachversicherung

Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

b. Versicherer als Gesamtschuldner und Entschädigungshöhe

Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrage obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

c. Nichtigkeit des Vertrages bei Bereicherungsabsicht

Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

4. Beseitigung der Mehrfachversicherung

Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

Die Regelungen nach Ziffer a sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

II. Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

1. Form und zuständige Stelle

Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständige bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

2. Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt 3 Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.

III. Vollmacht des Versicherungsvertreters

1. Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages,
- ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung,
- Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

2. Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

3. Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

IV. Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in 3 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von dem Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

V. Meinungsverschiedenheiten / Gerichtsstände

Treten Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer auf, kann sich der Versicherungsnehmer jederzeit an die Beschwerdestelle des Versicherers wenden:

Beschwerdemanagement
LBN Versicherungsverein a. G.
Döhrbruch 65
30559 Hannover
E-Mail: beschwerdemanagement@lbn.de

Außerdem stehen dem Versicherungsnehmer insbesondere folgende weitere Beschwerdemöglichkeiten zu.

1. Versicherungsombudsmann

Wenn es sich beim Versicherungsnehmer um einen Verbraucher oder um eine Person handelt, die sich in verbraucherähnlicher Lage befindet, gilt bei Streitigkeiten in Versicherungsangelegenheiten, dass sich der Versicherungsnehmer an den Ombudsmann für Versicherungen wenden kann:

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 080632
10006 Berlin
Telefon: 0800 3696000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Der Versicherer hat sich verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Versicherungsnehmer, die den Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform

http://ec.europa.eu/consumers/odr/

wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

2. Versicherungsaufsicht

Wenn der Versicherungsnehmer mit der Betreuung des Versicherers nicht zufrieden ist oder Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auftreten, kann er sich auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden. Der Versicherer unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Telefon: 0800 2100500
E-Mail: poststelle@bafin.de
Internet: https://www.bafin.de

Hinweis: Die BaFin ist keine Schiedsstelle und kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

3. Rechtsweg

Es besteht zudem die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

a. Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

b. Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

VI. Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

VII. Embargobestimmung

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

VIII. Überversicherung

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe des Beitrags der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

IX. Versicherung für fremde Rechnung

1. Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

2. Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3. Kenntnis und Verhalten

Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.

Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.

Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

X. Übergang von Ersatzansprüchen

1. Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt.

Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

XI. Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

1. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

a. Vorsatz

Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

b. Grobe Fahrlässigkeit

Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Es gelten vorrangig die Bestimmungen nach § 8 Besonderer Teil der vereinbarten LBN-Hausratversicherung (LBN-GUT, LBN-BESSER, LBN-BESSER+).

2. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

XII. Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.